

PROTOKOLL
der
öffentlichen Sitzung des
Gemeinderates

vom

24.09.2026

im BRUNO-Festsaal, Franz Weiss-Platz 7

Sitzungsbeginn: 19:08 Uhr

Sitzungsende: 20:38 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Bgm Dr. Andreas Linhart SPÖ

Stv. Vorsitzende

Frau Vbgmin Gabriele Schiener SPÖ

Mitglieder

Herr GR Benjamin Berger	ÖVP
Herr GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel	SPÖ
Frau GRin Dipl.-Ing. Christine Hausknotz	NEOS
Herr GR Franz Haydn	ÖVP
Frau GRin Sabine Hiermann	Fraktionslos
Herr GR Ing. Mag. Gerhard Huber	SPÖ
Frau GRin Jacqueline Klebl	SPÖ
Herr GR Markus Kraus	FPÖ
Frau GRin Claudia Krenn	SPÖ
Herr GR KommR Ing. Robert Krickl	SPÖ
Frau GRin Sarah Kroboth	SPÖ
Herr GR Andreas Lichtblau	SPÖ

Herr Gf GR Mag. Stefan Maier	ÖVP
Herr GR Lorenz Markowitsch	SPÖ
Herr GR Laurenz Miksch, B.Sc.	GRÜNE
Herr GR Hannes Minimair	ÖVP
Herr Gf GR Martin Niegl	ÖVP
Herr Gf GR Oliver Prosenbauer	ÖVP
Herr GR Dipl.-Ing. Dr. Christian Schmitzer	Fraktionslos
Herr Gf GR Martin Schödl	SPÖ
Frau Gf GRin Martina Schrempf	SPÖ
Frau GRin Ulrike Schuster	SPÖ
Frau GRin Christiane Stefancsich	ÖVP
Frau Gf GRin Gabriele Steiner	SPÖ
Herr Gf GR David-Alessandro Wareka	FPÖ
Frau GRin Mag. Doris Wareka	FPÖ
Frau Gf GRin Silvia Weginger	SPÖ
Frau GRin Milica Wieninger	ÖVP
Herr GR Erdem Yakin	SPÖ
Herr Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA	SPÖ

Schriftführer

Herr Wolfgang Fessl

Weitere Anwesende

Herr AL Michael Markus, LL.M.

Entschuldigt und abwesend war:

Frau Gf GRin Mag. Andrea Lorenz	E-Mail vom 21.09.2026
Herr GR Ing. Markus Pallanits	E-Mail vom 21.09.2026
Herr GR MMst. Mario Rosensteiner	E-Mail vom 19.09.2026
Frau GRin Helga Schlehta	E-Mail vom 24.09.2026
Frau GRin Daniela Schneider	

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Bgm Dr. Andreas LINHART

- 4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters
- 4.1 Verordnung BBP-Änderung, Änderung des Bebauungsplanes - Bezugsniveau, quartier21 BAU/419/2026

gf GRin Martina SCHREMPF

- 5 Finanzen und Personal
- 5.1 Darlehensaufnahmen 2026 FIN/951/2026
- 5.2 Bürgschaft Kassenkredit Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd 2026 FIN/945/2026
- 5.3 Rückzahlbarer Zuschuss Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd FIN/946/2026

Vbgin Gabriele SCHIENER

- 6 Liegenschaften und Projekte
- 6.1 quartier21, Ausschreibung Aufschließungsleistungen GLV/285/2026
- 6.2 Landschaftspark - Ausschreibung der ersten Umsetzungsmaßnahmen - Kostenrahmen GLV/211/2026
- 6.3 Ansuchen um Zwischenlagerung von Aushuberde auf dem gemeindeeigenen Gst-Nr. 615/5, EZ 1338, Anton Seidl-Gasse 63 GLV/269/2026
- 6.4 Ansuchen Sondernutzung Umweltinsel Gst.Nr. 1340/13, EZ 4000 - Huttarystraße GLV/273/2026
- 6.5 Ansuchen um Anbringung einer Photovoltaikanlage an der Außenmauer des Heimathauses, Leopold Gattringer-Str. 36 GLV/282/2026

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 6.6 | Ansuchen um Aufstellung eines Silvester-Verkaufsstandes vor dem Gemeindeamt | GLV/289/2026 |
| 6.7 | Ansuchen um Aufstellung eines Maroni-Verkaufsstandes am Franz Weiss-Platz | GLV/292/2026 |

gf GRin Mag. Andrea LORENZ

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 7 | Soziales und Gesundheit | |
| 7.1 | Abänderung des GR-Beschlusses vom 04.12.2025 TOP 7.1 "Veranstaltungen 2026 - Referat "Soziales und Gesundheit" - Kostenbeschluss" | GLV/280/2026 |
| 7.2 | Sozialzentrum - vorzeitige Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Eltern-Kind-Zentrum | GLV/283/2026 |
| 7.3 | Sozialzentrum - vorzeitige Auflösung des Vertrages mit dem Roten Kreuz | GLV/284/2026 |
| 7.4 | Weiterführung Gesundheitsservice – Grundsatzbeschluss | SIB/027/2026 |
| 7.5 | Heizkostenzuschuss und Weihnachtswendung für AusgleichszulagenbezieherInnen - Kostenbeschluss | SIB/044/2026 |
| 7.6 | Richtlinien Weihnachtswendung erhöhte Familienbeihilfe | SIB/045/2026 |
| 7.7 | FSME-Impfung 2027 - Kostenbeschluss | SIB/046/2026 |

gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA
--

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 8 | Kunst und Kultur | |
| 8.1 | Mietvertrag - Mobile Mehrzweckbühne und Technik | GLV/276/2026 |

gf GRin Silvia WEGINGER

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 9 | Jugend und Bildung | |
| 9.1 | NÖ KIGA Ferdinand Hanusch-Gasse - Instandsetzung der Spielgeräte - nachträglicher Kostenbeschluss | GLV/268/2026 |

gf GR Oliver PROSENBAUER

- | | | |
|------|--|--------------|
| 10 | Verwaltung und Digitalisierung | |
| 10.1 | Beiträge an die Gemeindevertreterverbände der ÖVP, der SPÖ, der NEOS, der Grünen und der FPÖ - Zustimmung der Beitragsauszahlungen | VER/626/2026 |

- 10.2 Ansuchen um Subvention Brunner Tischtennis Club - Verwendung des VER/628/2026 Gemeindewappens

gf GRin Gabriele STEINER

11 Umwelt und Mobilität

- 11.1 Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - N.B. SIB/048/2026
- 11.2 Übereinkommen mit dem Land NÖ - Kostenbeteiligung Fahrbahnoberfläche Enzersdorferstraße WIH/202/2026

gf GR Martin SCHÖDL

12 Sport und Vereine

- 12.1 Kinderfreibad Lerchenhöhe - diverse Instandsetzungsarbeiten - nachträglicher Kostenbeschluss GLV/290/2026

gf GR Mag. Stefan MAIER

13 Bauen und Raumplanung

- 13.1 Antrag Fam. D. Z. um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 790/7, Alois Raminger-Straße 13 BAU/412/2026
- 13.2 Antrag Herr F. Michael um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15 BAU/413/2026
- 13.3 Antrag Frau Dr. D. Lilia um Freigabe der Aufschließungszone BW-A3, Parzelle Nr. 494/40, Jakob Fuchs-Gasse 31 BAU/414/2026
- 13.4 Antrag Fr. Real Estate Sirovina GmbH um Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 BAU/926/2021
- 13.5 Abänderung des GR-Beschluss vom 26.03.2026, TOP 13.2, Verordnung FWP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen BAU/421/2026
- 13.6 Aufhebung des GR-Beschlusses vom 26.03.2026, TOP 13.3, Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen BAU/422/2026
- 13.7 Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen BAU/423/2026

gf GR Martin NIEGL

14 Infrastruktur

- 14.1 Abfallwirtschaftsverordnung NEU per 01.01.2027 BAU/406/2026
- 14.2 Tarifierung Müllbehälter "GEWERBE privatrechtlich" an die Tarife des GVA BAU/407/2026
- 14.3 Anbieterwechsel - Trinkwasseruntersuchungen BAU/420/2026
- 14.4 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung - Vereinbarung MG Maria Enzersdorf und MG Brunn am Gebirge BAU/417/2026
- 14.5 Verlängerung der Vereinbarung zur Anbringung einer Werbetafel am Parkplatz vor dem Friedhof GLV/272/2026

gf GR David-Alessandro WAREKA

15 Wirtschaft und Tourismus

- 15.1 Förderrichtlinie für Unternehmen bei erheblicher Beeinträchtigung durch Baustellen VER/627/2026

Bgm Dr. Andreas LINHART

16 Energie und Nachhaltigkeit

- 16.1 Zweifach-Sporthalle und NMS - Stromkosten- und Energieverrechnungsvereinbarung GLV/236/2026
- 16.2 Subvention für die Energiegemeinschaft GLV/286/2026
- 16.3 Nextbike Winterbetrieb GLV/287/2026
- 16.4 Ersatzanschaffung Kehrmaschine - Kostenbeschluss WIH/205/2026

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer zur heutigen Sitzung. Diese Sitzung wurde durch die Gemeindevorstandssitzungen am 04.08.2026 und 15.09.2026 vorbereitet. An der Teilnahme zur heutigen Sitzung sind GR MMSt. Mario Rosensteiner, gf GRin Andrea Lorenz, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider und GR Ing. Markus Pallanits entschuldigt. Bgm Dr. Andreas Linhart stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Der Vorsitzende würdigt das Andenken an den verstorbenen gf GR a.D. Robert Charvat, ehemaliger Parteiobmann der ÖVP Brunn.

Zum Zeichen der Trauer und des ehrenden Gedenkens erhebt sich der Gemeinderat zu einer Trauerminute.

Es gibt folgende Änderungen zur Tagesordnung:

TOP 6.7, „Ansuchen um Aufstellung eines Maroni-Verkaufsstandes am Franz Weiss-Platz“, GLV/292/2026, vom öffentlichen Teil, wird abgesetzt.

TOP 15.1, „Förderrichtlinie für Unternehmen bei erheblicher Beeinträchtigung durch Baustellen“, VER/627/2026, vom öffentlichen Teil, wird abgesetzt.

Folgende Anträge gemäß § 46 (3) NÖGO 1973 sind, versehen mit einer Begründung der Dringlichkeit, vor Sitzungsbeginn eingebracht worden:

Dringlichkeitsantrag:

Von GRin DI Christine Hausknotz:

„Etablierung eines Kinder-Gemeinderat in Brunn am Gebirge“

Protokoll:

Der Antrag (Beilage 5) wird von dem Vorsitzenden nicht zugelassen (keine Zuständigkeit des Gemeinderates).

Dringlichkeitsantrag:

Von gf. GR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Sofortige Umsetzung notwendiger Investitionen zur Sicherung der Brunner Wasserversorgung“

Protokoll:

Der Antrag (Beilage 5.1) wird von dem Vorsitzenden nicht zugelassen (Bedeckungsvorschlag fehlt). Auf Wunsch von gf. GR Stefan Maier wird der § 75, Abs. 2. der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Amtsleiter zitiert.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.09.2026 „Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächste Gebührenerhöhung belastet unmittelbar jeden Brunner Haushalt. Bevor die Brunnerinnen und Brunner erneut zur Kasse gebeten werden, muss geklärt werden, wo die aus den Wassergebühren erwirtschafteten Überschüsse der Jahre 2016 bis 2019 geblieben sind. Zudem ist die Kalkulation auf Basis derer die Wassererhöhung angeblich beruht zu hinterfragen und einer umfassenden kostenrechnerischen Analyse zu unterziehen. Die Brunnerinnen und Brunner dürfen nicht für Budgetkosmetik der Bürgermeisterpartei ein zweites Mal zur Kasse gebeten werden.

Stefan Maier eh., Oliver Prosenbauer eh., Franz Haydn eh., Hannes Minimair eh., Christiane Stefancsich eh., Martin Niegl eh., Wieneringer eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen“, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Dem Antrag (Beilage 5.2) „Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen“ wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 14.6 behandelt.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Langfristige Absicherung des Brunner Wasserbezugs und die Prüfung eines Beitritts zu einem Wasserversorgungsverband“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.09.2026 „Langfristige Absicherung des Brunner Wasserbezugs und die Prüfung eines Beitritts zu einem Wasserversorgungsverband“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine sichere Trinkwasserversorgung darf nicht davon abhängen, ob in einer Mangelsituation ausreichend Wasser für externe Abnehmer verfügbar bleibt. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass die bestehenden Bezugsmodelle in Krisenzeiten an ihre Grenzen stoßen können. Ein möglicher Verbandsbeitritt erfordert Verhandlungen sowie rechtliche, technische und wirtschaftliche Prüfungen. Diese Gespräche müssen daher jetzt begonnen werden und nicht erst dann, wenn die nächste Versorgungskrise bereits eingetreten ist.

Stefan Maier eh., Oliver Prosenbauer eh., Franz Haydn eh., Hannes Minimair eh., Christiane Stefanics eh., Martin Niegl eh., Wieneringer eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Langfristige Absicherung des Brunner Wasserbezugs und die Prüfung eines Beitritts zu einem Wasserversorgungsverband“, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Dem Antrag (Beilage 5.3) „Langfristige Absicherung des Brunner Wasserbezugs und die Prüfung eines Beitritts zu einem Wasserversorgungsverband.“ wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 14.7 behandelt.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf. GRin Silvia Weginger:

„Verpflichtungserklärung - Wiener Berufsschule für den Lehrling M. S. zwecks Weiterverrechnung an die Firma Lahner GmbH“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 24.09.2026 „Verpflichtungserklärung - Wiener Berufsschule für den Lehrling M. S. zwecks Weiterverrechnung an die Firma Lahner GmbH“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Ansuchen ist erst nach Erstellung der Tagesordnung eingelangt.

Gf GRin Silvia Weginger eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Verpflichtungserklärung - Wiener Berufsschule für den Lehrling M. S. zwecks Weiterverrechnung an die Firma Lahner GmbH, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32

Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Dem Antrag (Beilage 5.4) „Verpflichtungserklärung - Wiener Berufsschule für den Lehrling M. S. zwecks Weiterverrechnung an die Firma Lahner GmbH“, SIB/387/2026 wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 6.1 behandelt.

2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Bürgermeister erhebt gemäß § 53 Abs 5 NÖ GO 1973 folgende Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 25.06.2026 (Beilage Nr. 6)

Im Protokoll wurden die Beilagen zu TOP 5.2 (Beilage Nr. 13, Nr. 13a, Nr. 13b) und TOP 11.1 (Beilage Nr. 32) irrtümlich nicht angeführt. Aufgrund dessen musste die Beilagensammlung überarbeitet und die korrekte Nummerierung aller Beilagen durchgeführt werden.

Auf Seite 28 wurde irrtümlich protokolliert:

„GRin Mag. Doris Wareka verlässt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes die Sitzung“.

Richtig soll es lauten:

„GRin Helga Schlechta verlässt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes die Sitzung“.

Die Änderungen sind im Protokoll eingearbeitet.

Gegen das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2026 liegt kein Einwand vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beantragten Korrekturen und das Protokoll vom 25.06.2026 als Ganzes genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den beantragten Korrekturen sowie dem Protokoll vom 25.06.2026 als Ganzes zu.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

3 Bericht des Prüfungsausschusses

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GRin DI Christine Hausknotz. Der Bericht bzw. die Stellungnahmen sind dem Protokoll angeschlossen (Beilagen Nr.7, 7.1 und 7.2).

Bgm Dr. Andreas LINHART

4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

Das Amt der NÖ Landesregierung informiert uns über die Gewährung einer Förderung von € 6.000,00 für die Umsetzung des Projektes „Errichtung Geräteraum Kunstrasenspielfeld SC Brunn am Gebirge“.

Landesrat Anton Kasser hat in der Sitzung der NÖ Landesregierung folgende Zuschüsse im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – „Allgemein“ eingebacht:

- Für das Projekt „Errichtung multifunktionales Gebäude“: Ein Zuschuss zur Kreditfinanzierung von € 1.000.000,00
- Für das Projekt „Neuerrichtung Tagesbetreuungseinrichtung“: Ein Zuschuss zur Kreditfinanzierung von € 382.818,51

Um Kenntnisnahme der Berichte wird ersucht.

4.1 Verordnung BBP-Änderung, Änderung des Bebauungsplanes - Bezugsniveau, quartier21

Sachverhalt:

„Bezugsniveau Quartier 21“

Zahl 2026-06-B-1, Plan 1-2

Betroffene Parzellen: .1343/1 sowie .1343/2 (tlw.), KG Brunn am Gebirge

Lage und räumliche Situation

Die gegenständlichen Parzellen sind nordöstlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und sind Teil des Entwicklungsgebietes „Quartier21“. Die Liegenschaften sind derzeit noch unbebaut und liegen brach. Im Norden und Osten des Gebietes grenzen baulich genutzte Betriebs- und Industriegebiete an. Im Süden wird der Bereich durch die Wienerstraße, im Westen durch die Feldstraße begrenzt, an welche die Trasse der Südbahnstrecke angrenzt.

Topographisch weist das Areal grundsätzlich eine homogene Form auf, wobei das Gelände ausgehend von Westen nach Osten hin leicht absinkt. Außerdem ist eine geringe Absenkung vom nordwestlich gelegenen Eckpunkt der Feldstraße und Liebermannstraße in Richtung Südosten zur Wienerstraße im Gelände zu erkennen. Wesentlich ist zudem, dass das derzeit in Planung befindliche Straßenniveau gegenüber dem Niveau des Geländes grundsätzlich etwas höher liegt.

Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge weist für den im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes derzeit die Widmung „Bauland - Betriebsgebiet“ auf, für die restlichen Flächen „Bauland - Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ mit Angabe der jeweils höchstzulässigen Geschoßflächenzahl. Das Areal wird jeweils durch öffentliche Verkehrsflächen mit der Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ bzw. „Verkehrsfläche öffentlich - Fuß- und Radweg“, welche durch das Planungsgebiet verlaufen, unterteilt.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sieht für den nördlichen Bereich mit der Widmung „Bauland - Betriebsgebiet“ die Geschoßflächenzahl von 2,5, die „offene“ Bebauungsweise sowie die Bebauungshöhe von maximal 23 Meter vor.

Der nordöstliche Bereich mit der Widmung „Bauland - Betriebsgebiet“ ist wiederum in zwei Teile unterteilt, wobei für den nördlichen Teil die Geschößflächenzahl von 2,0, die „offene oder gekuppelte“ Bebauungsweise sowie die Bebauungshöhe von maximal 23 Meter und für den südlichen Teilbereich die Geschößflächenzahl von 2,0, die „offene oder gekuppelte“ Bebauungsweise sowie die Bebauungshöhe von maximal 20 Meter vorgesehen sind.

Weiters ist für den an das Betriebsgebiet anschließenden Bereich mit der Widmung „Bauland - Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ mit der höchstzulässigen Geschößflächenzahl von 1,83 sowie 1,78 jeweils eine Bebauungsdichte von 40 %, die „offene“ Bebauungsweise sowie die Bebauungshöhe von maximal 18 Meter festgesetzt.

Für den Bereich mit der Widmung „Bauland - Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ mit der höchstzulässigen Geschößflächenzahl von 1,26 sowie von 1,33 sind jeweils eine Bebauungsdichte von 30 %, die „offene“ Bebauungsweise sowie die Bebauungshöhe von maximal 18 Meter vorgesehen.

Erläuterungen

Bedingt durch die vorhandenen Gegebenheiten, welche durch ein gegenüber dem in Planung befindlichen Straßenniveau, abgesenktes Geländeniveau gekennzeichnet sind sowie die Geländeabsenkung von Nordwesten in Richtung Südosten würde eine künftige Bebauung unter dem geplanten Straßenniveau zu liegen kommen und neben nachteiligen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit auch negative Einflüsse auf das Ortsbild entfalten. Für eine künftige Bebauung weist das Gelände daher keine ausreichende Eignung auf. Die Ausweisung eines neuen Bezugsniveaus erscheint in Folge dessen zielführend.

Das neue Bezugsniveau nimmt hierbei die Höhen des angrenzend geplanten Straßenniveaus auf, wodurch ein noch geringfügigeres Gefälle in südöstlicher Richtung, entsprechend dem Verlauf des schon vorhandenen, natürlichen Gefälles vom nordöstlichen Eckpunkt der Feldstraße bzw. Liebermannstraße hin zum südöstlichen Eckpunkt an der Wienerstraße entsteht. Darüber hinaus wird in den Randbereichen im Übergang zu den benachbarten Liegenschaften im südöstlichen Bereich das Gelände entsprechend abgebösch.

O.a. Ausführungen folgend soll für den Bereich des „Quartier 21“ ein neues Bezugsniveau nach Maßgabe des §30 Abs. 2 Z 17 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. festgelegt werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 15.07.2024 bis 26.08.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBL. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	quartier21 Änderung des Bebauungsplanes (Bezugsniveau)	BAU-15049-1/26	2026-06-B-1
----	---	----------------	-------------

vom Juli 2026 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Festlegung eines neuen Bezugsniveau für den Bereich „quartier21“ nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Z 17 NÖ ROG 2014 i.d.g.F., zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung (Beilage Nr. 8) für die Festlegung eines neuen Bezugsniveau für den Bereich „quartier21“ nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Z 17 NÖ ROG 2014 i.d.g.F., zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht:

GRin DI Christine Hausknotz

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 12 GR Benjamin Berger, GR Franz Haydn, gf GR Mag. S. Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, gf Oliver Prosenbauer, GRin Christiane Stefanicsich, GR Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos

gf GRin Martina SCHREMPF

5 Finanzen und Personal

5.1 Darlehensaufnahmen 2026

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2026 bzw. 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wurden Darlehen mit einer Gesamthöhe von € 4.636.800,00 zur Finanzierung der Vorhaben Haus der Kinder & Vereine, Quartier 21 sowie Wasserbauten vorgesehen.

Im Jahr 2027 ist für das Haus der Kinder & Vereine ein weiteres Darlehen mit € 1.000.000,00 vorgesehen. Die Darlehensausschreibung wurde dahingehend für dieses Vorhaben zusammengefasst und mit dem vollen Betrag von € 5.000.000,00 in den Angeboten mit Abruf in Tranchen berücksichtigt.

In der Ausschreibung wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von € 5.636.800,00 angegeben. Der dazugehörige Abschlussbericht wurde mit 01.09.2026 an die Gemeinde übermittelt.

Die Angebotsfrist endete am 21.08.2026 und zu folgenden zwei Verzinsungsvarianten wurden Angebote abgegeben:

- **Variante 1 Variabel:** 6-Monats-€IBOR PLUS Fix-Aufschlag
- **Variante 2 FIX:** Fixverzinsung bis Laufzeitende

Über die Plattform von FRC wurden Angebote von folgenden Banken abgegeben:

- Erste Bank oder österreichischen Sparkassen AG
- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
- Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen
- HYPO Bank Burgenland AG
- Sparkasse Baden
- BKS Bank AG

- UniCredit Bank Austria AG
- Hypo Tirol AG
- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
- Hypo Vorarlberg Bank AG
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG
- Sparkasse Pottenstein N.Ö.
- Volksbank Wien AG
- Kommunalkredit Austria AG

Seitens FRC wird das Angebot der **Volksbank Wien AG** als attraktivstes Angebot gereiht:

Gesamtbetrag:	€ 5.636.800,00
Verzinsung:	variabel; 6M€ibor + Aufschlag 0,290%
Zinsanpassung:	halbjährlich
Zinsmethode:	klm/360
Zahlungsart:	Kapitalraten
Tilgungsbeginn:	01.09.2027
Konditionsgültigkeit:	Laufzeitende
Laufzeit:	25 Jahre

Sämtliche Angaben beruhen auf dem Abschlussbericht von FRC, Details zu allen Angeboten sind dort zu finden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Darlehen mit einer Gesamtsumme von € 5.636.800,00 bei der Volksbank Wien AG zu einem variablen Effektivzinssatz von 3,004% (2,961% + Aufschlag 0,29%) lt Abschlussbericht von FRC aufzunehmen.

Dieser Zinssatz wird bei der Erstellung der Darlehensverträge entsprechend der Entwicklung des 6M€ibors zum aktuellen Datum angepasst werden.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird das Ergebnis von FRC an die Volksbank Wien AG kommuniziert und die entsprechenden Verträge können erstellt werden.

Ein Muster zu den Darlehensverträgen liegt dem Antrag bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Darlehen mit einer Gesamtsumme von € 5.636.800,00 bei der Volksbank Wien AG zu einem variablen Effektivzinssatz von 3,004% (2,961% + Aufschlag 0,29%) lt Abschlussbericht von FRC zu.

Dieser Zinssatz wird bei der Erstellung der Darlehensverträge entsprechend der Entwicklung des 6M€ibors zum aktuellen Datum angepasst werden.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird das Ergebnis von FRC an die Volksbank Wien AG kommuniziert und die entsprechenden Verträge können erstellt werden.

Ein Muster zu den Darlehensverträgen liegt dem Antrag bei (Beilage Nr. 9).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

5.2 Bürgschaft Kassenkredit Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd 2026

Sachverhalt:

Für einen Kassenkredit in Höhe von € 100.000,00 des Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd wurde seitens der UniCredit Bank Austria AG am 20.07.2026 ein Angebot für das Bankkonto des Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd bei Unicredit Bank Austria AG (IBAN AT29 1200 0100 4918 8302) für das Jahr 2026 (endet mit 31.12.2026) übermittelt.

Die Konditionen unter Punkt 3) für 2026 lauten wie folgt:

- Aufschlag 0,85% auf gültigen 3-Monats-€IBOR
- Überschreitung des Kreditrahmens 6% p.a.
- Verzugszinsen bei Rückzahlungsverzug 16,5% p.a.

Um diese Konditionen in Anspruch nehmen zu können, ist eine Bürgschaft der Marktgemeinde Brunn am Gebirge gefordert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Bürgschaft für den Kassenkredit 2026 (endet mit 31.12.2026) des Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Bürgschaft (Beilage Nr. 10) für den Kassenkredit 2026 (endet mit 31.12.2026) des Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

5.3 Rückzahlbarer Zuschuss Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd

Sachverhalt:

Im Zuge der Zusammenführung der Musikschulverbände Brunn/Maria Enzersdorf und Hinterbrühl/Gaaden/Wienerwald zum neuen Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd stehen zum operativen Start am 01.09.2026 lediglich die Umlagen der Verbandsgemeinden in Höhe von € 210.800,00 als liquide Mittel zur Verfügung.

Da die Vorschreibung der Musikschulelternbeiträge erst Mitte bis Ende September 2026 erfolgen können, reichen die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen liquiden Mittel nicht aus, um die anfallenden Gehaltszahlungen sowie die sonstigen laufenden Zahlungsverpflichtungen des neuen Musikschulverbandes zu erfüllen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die vierte und letzte Förderrate von MKM-Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH erst im Dezember zur Auszahlung gelangt.

Zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses wurde seitens des neuen Musikschulverbandes bereits ein Kassenkredit iHv € 100.000,00 beantragt. Über die Aufnahme kann jedoch erst in der Verbandssitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen werden. Eine tatsächliche Verfügbarkeit des Kassenkredites wird daher realistischerweise erst mit Mitte November 2026 erwartet.

Um die laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Gehaltszahlungen, bis zum Eingang der ausstehenden Einnahmen und Fördermittel sicherstellen zu können, wird im gegenständlichen Ausnahmefall seitens der Sitzgemeinde ein rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen von € 450.000,00 an den Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd erforderlich.

Dieser Betrag betrifft vorrangig die anstehenden Gehaltszahlungen für ca. 39 Personen und setzt sich laut Mail vom 31.08.2026 unseres Steuerberaters wie folgt zusammen:

Oktober 2026: € 123.279,30

November 2026: € 184.918,91

Dezember 2026: € 123.279,30

Der Zuschuss soll nicht als Gesamtsumme ausbezahlt werden, sondern bei Bedarf in Tranchen abgerufen werden. Der Zuschuss soll bis 31.12.2026 zurückbezahlt werden, jedoch spätestens nach Beschluss des Rechnungsabschlusses 2026.

Von der Verrechnung von Zinsen für die Dauer der Zurverfügungstellung des Zuschusses soll Abstand genommen werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH abgestimmt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd einen rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen von € 450.000,00 zu gewähren. Der Zuschuss soll nicht als Gesamtsumme ausbezahlt werden, sondern bei Bedarf in Tranchen abgerufen werden. Der Zuschuss soll bis 31.12.2026, jedoch spätestens nach Beschluss des Rechnungsabschlusses 2026, an die Sitzgemeinde zurückbezahlt werden. Von der Verrechnung von Zinsen soll Abstand genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd einen rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen von € 450.000 zu gewähren. Der Zuschuss soll nicht als Gesamtsumme ausbezahlt werden, sondern bei Bedarf in Tranchen abgerufen werden. Der Zuschuss soll bis 31.12.2026, jedoch spätestens nach Beschluss des Rechnungsabschlusses 2026, an die Sitzgemeinde zurückbezahlt werden. Von der Verrechnung von Zinsen soll Abstand genommen werden.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier, gf GRin Martina Schrempf, Bgm. Dr. Andreas Linhart

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

Vbgmin Gabriele SCHIENER

6 Liegenschaften und Projekte

6.1 quartier21, Ausschreibung Aufschließungsleistungen

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen des Gemeindevorstandes vom 08.01.2025, TOP 5.4., ergänzt am 16.09.2025, TOP 5.5., hat der Gemeindevorstand der Beauftragung des Ziviltechnikerbüros Zieritz+Partner ZT GmbH (Z+P) mit Planung, Ausschreibung und ÖBA für die Infrastruktur des quartier21 zugestimmt.

Laut Gutachten der SHMP Rechtsanwälte vom 16.12.2024, beauftragt vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.10.2024, TOP 3.4., unterliegen die Aufschließungsleistungen am quartier21 nicht dem Bundesvergabegesetz 2018 (siehe Bericht in der Gemeindevorstandssitzung am 14. Jänner 2025).

Mit E-Mail vom 19.08.2026 legt Z+P die beigeschlossenen Ausschreibungsunterlagen (Angebotsschreiben mit Beilagen) vor.

Die Ausschreibung erfolgt als nicht offenes, zweistufiges Verhandlungsverfahren mit Angebotsprüfung, Bietergesprächen und Vergabevorschlag sowie mit Bestbieterkriterien. Zuschlagskriterien sind der Angebotspreis (max. 80 Punkte), Bonität (max. 2,5 Punkte), Referenzprojekte (max. 15 Punkte) und Verlängerung der Gewährleistung um 2 Jahre (max. 2,5 Punkte). Einzelheiten können S. 3 ff des Angebotsschreibens entnommen werden.

Die Ausschreibung umfasst die öffentlichen Verkehrsflächen, Regenwasser- und Schmutzwasserkanal, Retentionsmaßnahmen, Wasserversorgung und öffentliche Beleuchtung. Der technische Inhalt der Unterlagen wurde seitens Z+P mit DI Rechtberger (Büro Kernstock) und DI Rennhofer abgestimmt und von diesen freigegeben.

Die letzte Kostenschätzung der Projektbau geht von Gesamtkosten in Höhe von € 8.015.400 inkl. USt aus; der Gemeindeanteil (gemäß Beilage 5 der Kostentragsvereinbarung 12,14 %) beläuft sich auf € 973.070.

Laut Zeitplan sollen sämtliche Arbeiten im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Ausschreibung der Aufschließungsleistungen für das Quartier 21 gemäß dem von Zieritz+Partner ZT GmbH am 19.08.2026 übermittelten Angebotsschreiben samt Beilagen zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung der Aufschließungsleistungen für das Quartier 21 gemäß dem von Zieritz+Partner ZT GmbH am 19.08.2026 übermittelten Angebotsschreiben samt Beilagen zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

GR David-Alessandro Wareka, Bgm. Dr. Andreas Linhart, Vbgm. Gabriele Schiener und GRin DI Christine Hausknotz

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	12	GR Benjamin Berger, GR Franz Haydn, GR Mag. S. Maier, GR Hannes Minimair, GR Martin Niegl, GR Oliver Prosenbauer, GRin Christiane Stefancsich, GR Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos

6.2 Landschaftspark - Ausschreibung der ersten Umsetzungsmaßnahmen - Kostenrahmen

Sachverhalt:

Die Projektgruppe Landschaftspark hat im Februar 2026 das Planungsgebiet besichtigt und sich für die ersten Umsetzungsmaßnahmen im geplanten Park entschieden. Diese wurden vom Planungsbüro DI Beitzl in einem Planungskonzept dargestellt und durch eine Grobkostenschätzung ergänzt.

Die ersten Schritte umfassen eine eingezäunte Zuwegung von der Bahnstraße über die gemeindeeigenen Grundstücke Bahnstraße 50 und Bahnstraße 50A, sowie eine Nord-Süd-Durchwegung bis zum Radweg beim Klosterbach. Dieser Weg sowie eine Aufenthaltsfläche mit Sitzgelegenheiten soll auf den gemeindeeigenen Grundstücken errichtet werden. Die Verbindung der beiden Wege soll über eine Holzbrücke mit Handlauf über den Froschenauergraben erfolgen.

Die Errichtung der Holzbrücke könnte durch ein gemeinsames Projekt mit der HTL Mödling umgesetzt werden.

Als weitere Maßnahme ist die Öffnung des südseitigen Zaunes angedacht. Wenn möglich, soll dieser Zaun für die Einzäunung der nördlichen Zuwegung bzw. für die geplante Hundezone wiederverwendet werden. Im Zuge der ersten Umsetzungsmaßnahmen sollen zudem Baumpflanzungen erfolgen.

Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf Kosten in Höhe von € 228.707,- brutto.

Auf Grundlage des Planungskonzeptes und der Kostenschätzung soll die Ausschreibung der ersten Umsetzungsmaßnahmen zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 250.000,- brutto durch das Büro DI Beitzl durchgeführt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 18.08.2026 - 12:07:48		
Haushaltsstelle: 5/269500-060000/000		
Landschaftspark - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen		
Voranschlag:	€	250.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	250.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Durchführung der Ausschreibung der ersten Umsetzungsmaßnahmen beim Landschaftspark gemäß dem Planungskonzept und der Grobkostenschätzung zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 250.000,- brutto zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Ausschreibung der ersten Umsetzungsmaßnahmen beim Landschaftspark gemäß dem Planungskonzept und der Grobkostenschätzung zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 250.000 brutto zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

6.3 Ansuchen um Zwischenlagerung von Aushuberde auf dem gemeindeeigenen Gst-Nr. 615/5, EZ 1338, Anton Seidl-Gasse 63

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 17.07.2026 hat Familie Daniela und Thomas Wenth um Zwischenlagerung von Aushubmaterial von ihrer Baustelle in der Hyrtlstraße 45 für einen Zeitraum von drei Monaten auf einem Gemeindegrund angesucht. Da sich die Lagerung der Erde im Ausmaß von rund 200 m³ nicht auf dem eigenen Grundstück ausgeht und die Entsorgung und der Wiederankauf mit unerwarteten Kosten in Höhe von rund € 15.000,- verbunden wären, haben die Antragsteller die Gemeinde um Unterstützung gebeten.

Da sich in der näheren Umgebung keine geeignete Fläche befindet, wurde das Grundstück-Nr. 615/5, EZ 1338, in der Anton Seidl-Gasse 63 mit einer Fläche von 275 m² vorgeschlagen. Voraussetzung wäre, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt und das Grundstück nach Ablauf der Nutzung in guten, brauchbaren Zustand zurückgestellt wird.

Die Nutzung für die Zwischenlagerung des Erdmaterials würde mittels Bestandsvertrag geregelt und anlehnend an die derzeitige Entgelthöhe der Sondernutzungsverträge zu einem monatlichen Bestandszins in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. erfolgen.

Da der Aushub auf der Baustelle bereits ab September erfolgen soll, würde der Vertrag mit 01.09.2026 beginnen. Der Gemeinderat soll dem Bestandsvertrag daher nachträglich zustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Zwischenlagerung von Erdaushubmaterial durch die Familie Daniela und Thomas Wenth auf dem gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 615/5, EZ 1338, Anton Seidl-Gasse 63 im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 30.11.2026 zu einem monatlichen Bestandszins in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zwischenlagerung von Erdaushubmaterial durch die Familie Daniela und Thomas Wenth auf dem gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 615/5, EZ 1338, Anton Seidl-Gasse 63 im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 30.11.2026 zu einem monatlichen Bestandszins (Bestandsvertrag Beilage Nr. 11) in Höhe von € 100 zzgl. USt. nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

GR Hannes Minimair verlässt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes die Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

6.4 Ansuchen Sondernutzung Umweltinsel Gst.Nr. 1340/13, EZ 4000 - Huttarystraße

Sachverhalt:

Der Obmann des Natur- und Naherholungsvereins Brunn am Gebirge, Herr Hannes Minimair, hat mit E-Mail vom 23.07.2026 um Nutzung der ehemaligen Umweltinsel in der Huttarystraße, Grundstück-Nr. 1340/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 28 m² angesucht.

Der Verein möchte die Fläche als gemeinschaftliche Lagerfläche für Gartengeräte, Anhänger und Ähnlichem für die Anrainer und Mitglieder nutzen, sowie diese eventuell für die Aufstellung von Fahrradgaragen, eine Paketempfangsboxstation und/oder einen Einwegpfandautomat untervermieten. Die Einnahmen durch eine mögliche Untervermietung würden dem Verein helfen, die damit verbundenen Kosten zu decken. Da es sich hierbei um öffentliches Gut handelt, ist ein Sondernutzungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 01.10.2026 bis 31.12.2036 abzuschließen. In Anlehnung an das Gebrauchsabgabegesetz - Tarif 7 fällt hier ein jährlicher Bestandszins in Höhe von € 3,96 pro m², somit € 110,88 zzgl. USt., wertgesichert, an.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Naturpark- und Naherholungsverein Brunn am Gebirge, vertreten durch den Obmann Herrn Hannes Minimair, für die Fläche der ehemaligen Umweltinsel in der Huttarystraße, Grundstück-Nr. 1340/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge, im Ausmaß von rund 28 m² zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 110,88 zzgl. USt. wertgesichert zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Sondernutzungsvertrages (Beilage Nr. 12) mit dem Naturpark- und Naherholungsverein Brunn am Gebirge, vertreten durch den Obmann Herrn Hannes Minimair, für die Fläche der ehemaligen Umweltinsel in der Huttarystraße, Grundstück-Nr. 1340/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge, im Ausmaß von rund 28 m² zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 110,88 zzgl. USt. wertgesichert zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht:

Gf GR Mag. Stefan Maier

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Abwesend	1	GR Hannes Minimair

6.5 Ansuchen um Anbringung einer Photovoltaikanlage an der Außenmauer des Heimathauses, Leopold Gatringer-Str. 36

Sachverhalt:

Mit Ansuchen vom 29.06.2026 hat Herr Franz Hössl, wohnhaft Leopold Gatringer-Straße 36, Grundstück-Nr. .126, EZ 57, KG 16105 Brunn am Gebirge, um Anbringung einer Photovoltaikanlage auf der an sein Grundstück angrenzenden Außenmauer des Heimathauses, Leopold Gatringer-Straße 34, angesucht.

Die Photovoltaikanlage soll ein Ausmaß von rund 16 x 2,3 Meter haben und von der Leopold Gatringer-Straße und vom Heimathaus aus nicht sichtbar sein. Aus Sicht des Denkmalschutzes spricht demnach nichts entgegen. Nach Rücksprache mit dem Obmann des Heimathauses Herrn Julius Niederreiter müssen eine fachmännische Montage und ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor Wassereintritt in das Mauerwerk vorausgesetzt werden.

Nach erfolgtem Telefonat mit Herrn DDR. Schicht vom Bundesdenkmalamt zum betreffenden Ansuchen, ist dieses für das Bundesdenkmalamt kein Thema/Problem, vorbehaltlich, dass das Nebengebäude selbst nicht unter Denkmalschutz steht. Es obliegt der Gemeinde als Eigentümer, ob Sie dem entsprechen möchte oder nicht, sofern dies keine Substanzschäden bzw. sonstige Schäden am Gebäude verursacht.

Für die Anbringung der Photovoltaikanlage auf der Mauer des Heimathauses würde eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Überlassung der Mauer wäre unentgeltlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anbringung einer Photovoltaikanlage durch Herrn Franz Hössl an der Außenmauer des Heimathauses auf Seiten des Grundstückes Leopold Gatringer-Straße 36, Grundstück-Nr. .126, EZ 57, KG 16105 Brunn am Gebirge, mittels Abschlusses einer Vereinbarung unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anbringung einer Photovoltaikanlage durch Herrn Franz Hössl an der Außenmauer des Heimathauses auf Seiten des Grundstückes Leopold Gattringer-Straße 36, Grundstück-Nr. .126, EZ 57, KG 16105 Brunn am Gebirge, mittels Abschlusses einer Vereinbarung (Beilage Nr. 13) unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Abwesend	1	GR Hannes Minimair

6.6 Ansuchen um Aufstellung eines Silvester-Verkaufsstandes vor dem Gemeindeamt

Sachverhalt:

Herr Naresh Kumar hat mit E-Mail vom 01.09.2026 eine Anfrage zur Aufstellung eines Silvester-Verkaufsstandes vor dem Gemeindeamt am Franz Anderle-Platz gestellt (siehe Beilage 1 Lageplan). Der Verkaufsstand im Ausmaß von rund 5 x 2 Meter soll an 6 Tagen vor Silvester geöffnet haben. Den Verkaufsstand möchte der Antragsteller von der BEG anmieten.

Für die Aufstellung des Verkaufstandes auf einer Fläche von rund 10 m² am Franz Anderle-Platz im Zeitraum von 26.12.2026 bis 31.12.2026 soll ein Entgelt in Höhe von € 20,- zuzüglich USt. verrechnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Aufstellung eines Silvester-Verkaufsstandes durch Herrn Naresh Kumar vor dem Gemeindeamt im Zeitraum von 26.12.2026 bis 31.12.2026 zu einem Entgelt in Höhe von € 20 exkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Silvester-Verkaufsstandes (Bestandsvertrag Beilage Nr. 14) durch Herrn Naresh Kumar vor dem Gemeindeamt im Zeitraum von 26.12.2026 bis 31.12.2026 zu einem Entgelt in Höhe von € 20 exkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

GR Hannes Minimair nimmt vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Abwesend	1	GR Hannes Minimair

6.7 Ansuchen um Aufstellung eines Maroni-Verkaufsstandes am Franz Weiss-Platz

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

gf GRin Mag. Andrea LORENZ

7 Soziales und Gesundheit

Da gf. GRin Mag. Lorenz nicht anwesend ist werden alle Punkte von gf. GRin Steiner vorgebracht.

7.1 Abänderung des GR-Beschlusses vom 04.12.2025 TOP 7.1 "Veranstaltungen 2026 - Referat "Soziales und Gesundheit" - Kostenbeschluss"

Sachverhalt:

Im Gemeinderat vom 04.12.2025 TOP 7.1 „Veranstaltungen 2026 - Referat "Soziales und Gesundheit" – Kostenbeschluss“ wurde das Gesamtbudget für die Veranstaltungen des Referats „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von € 66.500,00 inkl. MwSt. für Honorare und diverse Ausgaben beschlossen.

Darüber hinaus wurde der Spende der Spendengelder, die im Rahmen der karitativen Adventhütte 2026 gesammelt werden, zugunsten karitativer Zwecke zugestimmt.

Im Zuge weiterer Ausschusssitzungen wurde thematisiert, dass sich zahlreiche Besucher der karitativen Adventhütte wünschen, transparent darüber informiert zu werden, welcher Organisation die gesammelten Spenden zugutekommen.

Für die Spendenvergabe stehen folgende Organisationen zur Auswahl:

- Rote Nasen
- Kindernothilfe Österreich
- SOS-Kinderdorf

Spenden, die anlässlich des Frauentags 2026 gesammelt wurden, wurden zugunsten der „Make-A-Wish Foundation“ gespendet.

Geänderter bzw. ergänzender Sachverhalt für den GV/ GR:

Die Ausschussmitglieder entscheiden, statt die Kindernothilfe Österreich das Tierheim Brunn am Gebirge in die Liste für die karitativen Spendeneinnahmen aufzunehmen. Gleichzeitig soll das Tierheim angefragt werden, einen Tag in der karitativen Adventhütte zu übernehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Spende der Spendengelder die anlässlich der karitativen Adventhütte 2026 gesammelt werden, zu gleichen Teilen sowie an den allgemeinen Topf gemäß den geltenden Spendenrichtlinien, zustimmen.

Geänderter Antrag für den GR:

Der Gemeinderat möge der Spende der Spendengelder die anlässlich der karitativen Adventhütte 2026 gesammelt werden, zu gleichen Teilen an die Organisationen Rote Nasen, Tierheim Brunn am Gebirge, SOS-Kinderdorf sowie an den allgemeinen Topf gemäß den geltenden Spendenrichtlinien, zustimmen.

Änderungsantrag von GRin DI Christine Hausknotz, NEOS:

Der Gemeinderat möge der Spende der Spendengelder die anlässlich der karitativen Adventhütte 2026 gesammelt werden, zu gleichen Teilen an das Team Österreich Tafel Brunn, Tierheim Brunn am Gebirge, Mission Possible sowie an den allgemeinen Topf gemäß den geltenden Spendenrichtlinien, zu.

Beschluss Änderungsantrag GRin DI Christine Hausknotz, NEOS:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag einheitlich zu.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag von GRin DI Christine Hausknotz, NEOS:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

GRin DI Christine Hausknotz, GRin Sabine Hiermann, Gf GR Mag. Stefan Maier und Gf GRin Gabriele Steiner

7.2 Sozialzentrum - vorzeitige Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Eltern-Kind-Zentrum

Sachverhalt:

Das Eltern-Kind-Zentrum Mödling ist seit dem Jahr 2012 in den Räumlichkeiten des Sozialzentrums der Markgemeinde Brunn am Gebirge untergebracht. Aufgrund von Änderungen der Raumzuteilungen soll der bestehende Kooperationsvertrag vom 27.03.2012 entgegen *Punkt 4. Beginn, Dauer und Beendigung der Vereinbarung* vorzeitig mit 31.10.2026 aufgelöst werden.

Es sollen gleich anschließend neue Verträge zwischen der Betriebs- u. Errichtungsgesellschaft m.b.H. und dem Eltern-Kind-Zentrum für die Nutzung der Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Durch die mit allen Beteiligten abgestimmte Vorgehensweise soll der Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums durch die vertraglichen Änderungen nicht beeinträchtigt werden.

Geänderter Sachverhalt für den GV bzw. GR:

Im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit wurde aufgrund der Abwicklungshandhabung vereinbart, den bestehenden Kooperationsvertrag vom 27.03.2012 abweichend von *Punkt 4. „Beginn, Dauer und Beendigung der Vereinbarung“* vorzeitig mit 31.12.2026 aufzulösen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der vorzeitigen Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Eltern-Kind-Zentrum Mödling für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.10.2026 zustimmen.

Geänderter Antrag für den GV bzw. GR:

Der Gemeinderat möge der vorzeitigen Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Eltern-Kind-Zentrum Mödling für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.12.2026 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorzeitigen Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Eltern-Kind-Zentrum Mödling für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.12.2026 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

7.3 Sozialzentrum - vorzeitige Auflösung des Vertrages mit dem Roten Kreuz

Sachverhalt:

Das Österreichische Rote Kreuz ist seit dem Jahr 2011 in den Räumlichkeiten des Sozialzentrums der Markgemeinde Brunn am Gebirge untergebracht. Aufgrund von Änderungen der Raumzuteilungen soll der bestehende Vertrag vom 31.05.2011 entgegen *Punkt VIII. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung des Vertragsverhältnisses* vorzeitig mit 31.10.2026 aufgelöst werden.

Es sollen gleich anschließend neue Verträge zwischen der Betriebs- u. Errichtungsgesellschaft m.b.H. und dem Roten Kreuz für die Nutzung der Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Durch die mit allen Beteiligten abgestimmte Vorgehensweise soll der Betrieb des Roten Kreuzes durch die vertraglichen Änderungen nicht beeinträchtigt werden.

Geänderter Sachverhalt für den GV bzw. GR:

Im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit wurde aufgrund der Abwicklungshandhabung vereinbart, den bestehenden Vertrag vom 31.05.2011 abweichend von *Punkt VIII. „Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung des Vertragsverhältnisses“* vorzeitig mit 31.12.2026 aufzulösen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der vorzeitigen Auflösung des Vertrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.10.2026 zustimmen.

Geänderter Antrag für den GV bzw. GR:

Der Gemeinderat möge der vorzeitigen Auflösung des Vertrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.12.2026 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorzeitigen Auflösung des Vertrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sozialzentrum mit 31.12.2026 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

7.4 Weiterführung Gesundheitsservice – Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Community Nursing ist in Brunn am Gebirge zu einer tragenden Säule der Gesundheits- und Sozialversorgung geworden. Frau Daniela Heidegger, BSc MA (25 Wochenstunden) und Frau Karin Halper-Werderits (20 Wochenstunden) leisten gemeinsam 45 Wochenstunden qualifizierte, wohnortnahe Unterstützung für alle Altersgruppen mit Schwerpunkt 65+.

Durch präventive Hausbesuche, individuelle Beratungen und enge Vernetzung mit Ärzten und Ärztinnen, mobilen Diensten und sozialen Einrichtungen werden Risiken frühzeitig erkannt und passende Unterstützungen rechtzeitig organisiert. Diese vorausschauende Arbeitsweise stärkt die Selbstständigkeit älterer Menschen, entlastet Angehörige und hilft nachweislich, kostenintensive Krankenhausaufenthalte oder stationäre Pflege hinauszuzögern oder zu vermeiden. Community Nursing schafft Sicherheit, Orientierung und Vertrauen direkt im Lebensumfeld der Menschen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen klar den Mehrwert: hohe Akzeptanz, aktive Weiterempfehlung durch Ärzte und Ärztinnen und eine spürbare Entlastung für Familien.

Das Projekt wurde von 2022–2024 durch EU-Mittel gefördert und wird seit 2025 vom Land Niederösterreich finanziert (100.000 €o pro Vollzeitäquivalent jährlich; für Brunn derzeit rund 112.500 €o pro Jahr).

Ergänzend dazu stärkt Mag. Andrea Maier (15 Wochenstunden), Klinische und Gesundheitspsychologin, gezielt die Familiengesundheit in Brunn am Gebirge. Mit kostenlosen Elternfortbildungen, Familienberatungen und enger Kooperation mit Bildungseinrichtungen unterstützt sie Familien mit Kindern von 0–14 Jahren.

Sie vermittelt wissenschaftlich fundierte Informationen, stärkt Erziehungskompetenzen und begleitet sensible Übergänge in der Bildungsbiografie. Dadurch werden Probleme früh erkannt und langfristige Belastungen reduziert.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor beider Angebote ist die Diskretion: Die Beratungen finden vertraulich und in separaten Räumlichkeiten außerhalb der Gemeindeverwaltung statt. Durch diese geschützte Struktur wird Vertrauen geschaffen und es wird ermöglicht, auch sensible Themen frühzeitig anzusprechen.

Gemeinsam leisten Community Nursing und Familienberatung einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsförderung, Prävention und sozialen Stabilität in Brunn am Gebirge. Sie stärken Eigenverantwortung, Lebensqualität und Generationenzusammenhalt und sind damit nicht nur eine soziale, sondern auch eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in die nachhaltige Zukunft der Gemeinde.

Haushaltsüberwachung vom: 16.02.2026 - 12:26:06		
Haushaltsstelle: 1/512100-510000/000		
Gesundheitsservice - Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung (Community Nursing)		
Voranschlag:	€	135.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	135.000,00
Haushaltsüberwachung vom: 16.02.2026 - 12:31:15		
Haushaltsstelle: 1/512100-510001/000		
Gesundheitsservice - Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung (Kinder & Jugend)		
Voranschlag:	€	34.800,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	34.800,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Weiterführung des Gesundheitsservices Brunn am Gebirge grundsätzlich zustimmen, sofern dies finanziell möglich ist.

Änderungsantrag von GRin DI Christine Hausknotz, NEOS:

Der Gemeinderat möge der Weiterführung des Gesundheitsservices Brunn am Gebirge grundsätzlich zustimmen und die Gemeinde beauftragen die langfristige Sicherstellung dieses Angebotes aktiv zu verfolgen.

Weiters wird die Gemeindeverwaltung ersucht gemeinsam mit dem Land NÖ sowie ggf. im Rahmen gemeindeübergreifender Kooperationen und weitere Förderungs- bzw. Finanzierungsmodelle Lösungen zu erarbeiten die eine nachhaltige Fortführung des Gesundheitsservices ermöglichen.

Beschluss Änderungsantrag DI Christine Hausknotz, NEOS:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag von DI Christine Hausknotz, NEOS:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

GRin DI Christine Hausknotz, GRin Sabine Hiermann und Vbgmin Gabriele Schiener.

7.5 Heizkostenzuschuss und Weihnachtszuwendung für AusgleichszulagenbezieherInnen - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Für AusgleichszulagenbezieherInnen mit Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge soll auch heuer wieder pro Haushalt der Heizkostenzuschuss und eine Weihnachtsbeihilfe in der Höhe von € 150,00 gewährt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 08.09.2026 -
08:14:18

Haushaltsstelle: 1/429000-768400/000

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Sonstige
Transfers an priv. Hh - Heizkostenzuschuss f. Ausgleichszlgbzh

Voranschlag:	€	4.500,00
Bisherige Ausgaben:	€	2.400,00
Verfügungsrest:	€	2.100,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge auch heuer dem Heizkostenzuschuss und der Weihnachtszuwendung für AusgleichszulagenbezieherInnen mit Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge in der Höhe von € 150,00 pro Haushalt zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt auch heuer dem Heizkostenzuschuss und der Weihnachtszuwendung für AusgleichszulagenbezieherInnen mit Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge in der Höhe von € 150 pro Haushalt zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

7.6 Richtlinien Weihnachtszuwendung erhöhte Familienbeihilfe

Sachverhalt:

Für die Zuerkennung einer Weihnachtszuwendung für Bezieherinnen und Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe sollen die Richtlinien von 2025 für das Jahr 2026 beschlossen werden. Diese werden wie folgt vorgeschlagen:

Richtlinien

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt BezieherInnen erhöhter Familienbeihilfe eine Weihnachtszuwendung in Höhe von € 20,00 pro Kind im Kalenderjahr für jedes Monat, in dem erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsvoraussetzungen

1. Hauptwohnsitz der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten in Brunn am Gebirge (die Förderung wird nur für diejenigen Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und die Genannten ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben).
2. Höchstalter der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, von 21 Jahren (Gewährung der aliquoten Zuwendung bis zum Monat des Geburtstages möglich).
3. **EWB-Staatsbürgerschaft der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten.**
4. Monatliches Familien-Nettoeinkommen von nicht mehr als **€ 2.500,00** exklusive Familienbeihilfe für 3 Personen; für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um € 300,00.

Nachweise

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
2. Einkommensnachweis(e); bei selbstständig Erwerbstätigen ist der letzte Einkommenssteuerbescheid beizulegen.

Rückforderung

Die Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch falsche Angaben erschlichen wurde,

Auf die Zuerkennung der Weihnachtszuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Vergabe der Weihnachtszuwendung entscheidet der Bürgermeister aufgrund dieser Richtlinien nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2026.

Haushaltsüberwachung vom: 17.08.2026 - 12:05:04		
Haushaltsstelle: 1/413000-768000/000		
Maßnahmen der Behindertenhilfe - Sonstige Transfers an priv. Hh - Heizkostenzuschuss für erhöhte Familienbeihilfe		
Voranschlag:	€	700,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	700,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Richtlinien für das Jahr 2026 betreffend den Weihnachtzuschuss für Bezieherinnen und Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien für das Jahr 2026 betreffend den Weihnachtzuschuss für Bezieherinnen und Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

7.7 FSME-Impfung 2027 - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Die FSME-Impfung für das Jahr 2027 soll auch heuer wieder für

- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

kostenlos angeboten werden.

Haushaltsüberwachung vom: 17.08.2026 -
12:13:35

Haushaltsstelle: 1/512000-458000/000

Sonstige medizinische Beratung und Betreuung - Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge

Voranschlag:	€	3.500,00
Bisherige Ausgaben:	€	901,05
Verfügungsrest:	€	2.598,95

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die FSME-Impfung 2027 einen Kostenrahmen in Höhe von €°2.000,00 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einen Kostenrahmen in Höhe von €°2.000 inkl. USt. für die FSME-Impfung 2027 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

8 Kunst und Kultur

8.1 Mietvertrag - Mobile Mehrzweckbühne und Technik

Sachverhalt:

Im Gemeindevorstand vom 17.03.2026 TOP 7.6 „Ankauf einer mobilen Mehrzweckbühne - Kostenbeschluss" wurde dem Erwerb einer mobilen Mehrzweckbühne zu einem Kostenrahmen von € 58.500,00 exkl. USt. zugestimmt. I

In weiterer Folge soll die Bühne inklusive technischer Ausstattung im Rahmen eines Mietvertrages an die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH vermietet werden.

Zusammenfassend enthält dieser Vertrag folgende Regelungen:

- Mietgegenstand und Nutzung: Vermietet wird die mobile Mehrzweckbühne inklusive technischer Ausstattung zur vereinbarten Nutzung.
- Mietzins: € 5.500,00 jährlich zzgl. USt., begrenzt auf insgesamt € 58.000,00 exkl. USt.; danach endet die Zahlungspflicht.
- Wartung und Haftung: Die Gesellschaft trägt die laufende Wartung und notwendige Reparaturen und haftet für von ihr bzw. beauftragten Dritten verursachte Schäden.
- Weitervermietung: Die Bühne darf, sofern sie von der Gemeinde nicht benötigt wird, entgeltlich an Dritte weitervermietet werden.
- Laufzeit und Rückgabe: Unbefristetes Mietverhältnis mit 6 Monaten Kündigungsfrist zum 31. Dezember; bei Beendigung ist die Bühne samt Ausstattung ordnungsgemäß und funktionsfähig zurückzugeben.

Der Mietvertrag ist aktuell noch ein Entwurf, bis zum Gemeindevorstand soll dieser ausgearbeitet werden.

Im Zuge der Finalisierung des Vertrages wurde Dr. Heiss ersucht, den Vertragsentwurf aus steuerrechtlicher Sicht zu prüfen.

Geänderter Sachverhalt für den GV bzw. GR:

Dr. Heiss hat aus steuerrechtlicher Sicht empfohlen, bei Punkt 3 den Bruttoankaufsbetrag in Höhe von € 66.688,58 inkl. USt. anzuführen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Mietvertrag bzgl. der mobilen Mehrzweckbühne inkl. Technik zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Mietvertrag (Beilage Nr. 15) bzgl. der mobilen Mehrzweckbühne inkl. Technik zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht:

Gf GR Mag. Stefan Maier

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

gf GRin Silvia WEGINGER

9 Jugend und Bildung

9.1 NÖ KIGA Ferdinand Hanusch-Gasse - Instandsetzung der Spielgeräte - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Im Zuge der diesjährigen TÜV-Überprüfungen wurden einige Mängel an den Spielgeräten beim NÖ Landeskindergarten Ferdinand Hanusch-Gasse festgestellt. Für die Instandsetzungen wurde ein Angebot von der Firma Freispiel gelegt.

Die Kosten der Firma Freispiel für die Reparaturarbeiten beim Kletternetz und der Sandkiste belaufen sich auf € 6.604,09 exkl. MwSt. Da für die Spielplätze im Voranschlag 2026 genug Budget vorgesehen wurde, soll dieses auf die HH-Stelle des Kindergartens umgeschichtet werden.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden die Instandsetzungen bereits beauftragt. Der Gemeinderat soll den Reparaturarbeiten daher nachträglich zustimmen.

Haushaltsüberwachung vom: 16.07.2026 - 15:23:46

Haushaltsstelle: 1/240900-619000/000

Kindergarten Am Ried (4 Gruppen) - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen

Voranschlag:	€	2.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	2.000,00

→ € 7.000,- Umschichtung von 1/815200-619000

Haushaltsüberwachung vom: 16.07.2026 - 15:21:04

Haushaltsstelle: 1/815200-619000/000

Park- und Gartenanlagen - Kinderspielplätze - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen

Voranschlag:	€	56.200,00
Bisherige Ausgaben:	€	21.647,10
Verfügungsrest:	€	34.552,90

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Reparaturarbeiten bei den Spielgeräten des NÖ Landeskindergartens Ferdinand Hanusch-Gasse durch die Firma Freispiel zu Kosten in Höhe von € 6.604,09 exkl. MwSt. nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Reparaturarbeiten bei den Spielgeräten des NÖ Landeskindergartens Ferdinand Hanusch-Gasse durch die Firma Freispiel zu Kosten in Höhe von € 6.604,09 exkl. MwSt. nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

gf GR Oliver PROSENBAUER

10 Verwaltung und Digitalisierung

10.1 Beiträge an die Gemeindevertreterverbände der ÖVP, der SPÖ, der NEOS, der Grünen und der FPÖ - Zustimmung der Beitragsauszahlungen

Sachverhalt:

Im Jahr 1971 haben sich die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mödling bereiterklärt, zur Sicherung der Arbeit der Bezirksverbände der Gemeindevertreter einen prozentuellen Anteil des von der Gemeinde an das Land für die Gemeindeverbände abzuführenden Betrages (LGBl. 1005) als Subvention an die bestehenden Bezirksverbände der politischen Parteien zu überweisen.

Dieser prozentuelle Anteil wurde 2005 mit 15% des Landesbeitrages ab 2006 festgesetzt.

Der errechnete Kopfbetrag pro Gemeinderat ist mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder der politischen Partei im Gemeinderat zu multiplizieren und stellt den Subventionsbeitrag für den jeweiligen (rechtlich anerkannten) Bezirksverband dar.

Darüber hinaus wurde im Jahre 1990 auch der Förderungsbeitrag für jede, bei der letzten Gemeinderatswahl für eine wahlwerbende Partei abgegebenen Stimme mit € 1,09 (ATS 15,00) neu festgesetzt.

♦ **NÖ Gemeindevertreterverband der ÖVP und der SPÖ**
 Prozentbeiträge und Förderungsbeiträge für das Jahr 2026

- Gemeindevertreterverband der SPÖ:
- 15% Beitrag € 4.911,99
- Förderungsbeitrag (1,09/Stimme) € 2.903,76
- Summe SPÖ.....€ 7.815,75

- Gemeindevertreterverband der ÖVP:
- 15% Beitrag € 3.178,35
- Förderungsbeitrag (1,09/Stimme) € 1.820,30
- Summe ÖVP € 4.998,65

♦ **Gemeindevertreterverband Grüner, grünnaher und unabhängiger GemeinderätInnen Bezirksversammlung Mödling**
 Prozentbeiträge und Förderungsbeiträge für das Jahr 2026

- Gemeindevertreterverband der GRÜNEN:
- 15% Beitrag € 577,88
- Förderungsbeitrag (1,09/Stimme) € 644,19
- Summe GRÜNE.....€ 1.222,07

♦ **Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich Bezirksgruppe Mödling**
 Prozentbeiträge und Förderungsbeiträge für das Jahr 2026

- Gemeindevertreterverband der FPÖ:
- 15% Beitrag € 866,82
- Förderungsbeitrag (1,09/Stimme) € 524,29
- Summe FPÖ.....€ 1.391,11

♦ **NEOS Gemeindevertreter Verein Bezirk Mödling**
 Prozentbeiträge und Förderungsbeiträge für das Jahr 2026

- Gemeindevertreterverband der NEOS:
- 15% Beitrag € 288,94
- Förderungsbeitrag (1,09/Stimme) € 426,19
- Summe NEOS.....€ 715,13

Der Gemeindevertreterverband der Die Bürgerliste „WIR Brunner zu 100 Prozent“ hat keinen Zweigverein im Bezirk Mödling.

Haushaltsüberwachung vom: 23.07.2026 -
09:06

Haushaltsstelle: 1/060000-726000/000

Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen - Mitgliedsbeiträge an Institutionen (Inland)

Voranschlag:	€	25.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	6.751,28
Verfügungsrest:	€	18.248,72

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Ausschüttung der Prozentbeiträge und der Förderungsbeiträge in der Gesamthöhe von maximal € 16.142,71 für das Jahr 2026 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausschüttung der Prozentbeiträge und der Förderungsbeiträge in der Gesamthöhe von maximal € 16.142,71 für das Jahr 2026 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

10.2 Ansuchen um Subvention Brunner Tischtennis Club - Verwendung des Gemeindewappens

Sachverhalt:

Der Brunner Tischtennis Club ersucht um Subventionierung der für die Bewilligung ihres Ansuchens zur Verwendung des Brunner Gemeindewappens entstehenden Verwaltungsabgabe in Höhe von € 453,00.

Die Bewilligung ist bescheidmäßig zu erteilen und ist daher nicht Gegenstand des Beschlusses (§ 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Haushaltsüberwachung vom: 11.08.2026 - 07:37:56		
Haushaltsstelle: 1/061000-757000/000		
Sonstige Subventionen - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Basissubvention)		
Voranschlag:	€	45.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	41.300,00
Verfügungsrest:	€	3.700,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Subventionierung der Verwaltungsabgabe in Höhe von € 453,00 an den Brunner Tischtennis Club für die Bewilligung ihres Ansuchens zur Verwendung des Brunner Gemeindewappens zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Subventionierung der Verwaltungsabgabe in Höhe von € 453 an den Brunner Tischtennis Club für die Bewilligung ihres Ansuchens zur Verwendung des Brunner Gemeindewappens zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

gf GRin Gabriele STEINER

11 Umwelt und Mobilität

11.1 Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - N.B.

Sachverhalt:

Frau Nina-Mercedes Birrei, MEd BA sucht per 27.07.2026 um eine Förderung für ihren Therapiehund „Winnie“ an.

Die Bestätigung vom Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Therapiebegleithund über die erfolgreich abgelegte Prüfung wurde von Frau Nina-Mercedes Birrei, MEd BA vorgelegt.

Frau Nina-Mecedes ist mit ihrem Hund „Winnie“ in der Privatschule Infinum i Einsatz.

Die Hundeabgabe für das Jahr 2026 (€ 60,00) soll der Hundeabgabe für Nutzhunde (€ 6,54) angepasst werden.

Haushaltsüberwachung vom: 24.08.2026 - 15:56:38		
Haushaltsstelle: 1/581000-728000/000		
Maßnahmen der Veterinärmedizin - Entgelte für sonstige Leistungen		
Voranschlag:	€	1.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	417,60
Verfügungsrest:	€	582,40

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Reduzierung der Hundeabgabe auf die Nutzhunde-Abgabe (€ 6,54) für die Hundebesitzerin, Frau Nina-Mecedes Birrei, MEd BA, und ihrem angemeldeten Hund „Winnie“, welcher als Therapiebegleithund in Schulen eingesetzt wird, zustimmen.

Die jährliche Nutzhunde-Abgabe muss mit einem gültigen Nachweis über die fortlaufende Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Reduzierung der Hundeabgabe auf die Nutzhunde-Abgabe (€ 6,54) für die Hundebesitzerin, Frau Nina-Mecedes Birrei, MEd BA, und ihrem angemeldeten Hund „Winnie“, welcher als Therapiebegleithund in Schulen eingesetzt wird, zu.

Die jährliche Nutzhunde-Abgabe muss mit einem gültigen Nachweis über die fortlaufende Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund vorgelegt werden.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

11.2 Übereinkommen mit dem Land NÖ - Kostenbeteiligung Fahrbahnoberfläche Enzersdorferstraße

Sachverhalt:

Das Land NÖ wird im Zuge der Sanierung der Enzersdorferstraße (B12) die Straßenoberfläche komplett neu herstellen. Dazu werden allen Einbautenträgern die Anteile deren Künetten an der Oberfläche verrechnet. Weiters werden Nebenflächen (Parkflächen) die im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Brunn am Gebirge stehen, ebenfalls saniert und weiterverrechnet. Dazu wurde eine Vereinbarung erstellt, welche bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge den Anteil Wasserleitung, Kanal und Neben- bzw. Parkflächen betrifft. In der vorliegenden Vereinbarung sind die Flächenanteile aufgeschlüsselt. Die Kosten werden auf die jeweiligen Referate (Kanal und Wasser = Infrastruktur, Neben- bzw. Parkflächen = Umwelt und Mobilität) aufgeteilt.

Das Land NÖ wird die Arbeiten ausschreiben und durchführen. Die Kosten wurden bereits im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 der Marktgemeinde Brunn am Gebirge berücksichtigt und belaufen sich für die Neben- und Parkflächen auf € 5.745,96 inkl. MwSt. Die Kosten für Kanal- und Wasserkünetten werden im Referat Infrastruktur beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung mit dem Land NÖ über die Sanierung der Straßenoberflächenanteile der Enzersdorferstraße (B12) zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung (Beilage Nr. 16) mit dem Land NÖ über die Sanierung der Straßenoberflächenanteile der Enzersdorferstraße (B12) zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

gf GR Martin SCHÖDL

12.1 Kinderfreibad Lerchenhöhe - diverse Instandsetzungsarbeiten - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund eines Wasserverlustes wurde vor der diesjährigen Öffnung des Kinderfreibades Lerchenhöhe festgestellt, dass die unterirdisch verlaufende Hauptleitung undicht ist und erneuert werden muss. Aus diesem Grund musste die Baufirma Held + Francke an mehreren Stellen Grabarbeiten durchführen, damit die Firma Sharkpools anschließend die Leitung reparieren konnte. Anschließend wurde der Aushub wieder zugeschüttet und teilweise neue Pflastersteine verlegt. Die Arbeiten der Fa. Held + Francke belaufen sich auf € 10.574,09 inkl. USt.

Weitere Reparaturen waren an der Wasseraufbereitungsanlage, ua. der Tele-alar- mierung und der Dosierpumpe, erforderlich. Die Kosten der Fa. GWT belaufen sich auf € 3.805,25 inkl. USt.

Da die Reparaturen für den Betrieb des Kinderfreibades dringend notwendig waren, wurden diese bereits beauftragt und durchgeführt. Der Gemeinderat soll einem Kos- tenrahmen in Höhe von € 14.500,- inkl. USt. nachträglich zustimmen. Ein Budget in Höhe von € 12.000,- soll im 2. NTVA umgeschichtet werden.

Haushaltsüberwachung vom: 01.09.2026 – 13:31:25		
Haushaltsstelle: 1/831000-619000/000		
Freibad Lerchenhöhe - Instandhaltung von Sonderan- lagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen		
Voranschlag:	€	7.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	7.616,73
Verfügungsrest:	€	-616,73

→ Umschichtung € 2.000,-

Haushaltsüberwachung vom: 01.09.2026 – 13:32:43		
Haushaltsstelle: 1/831000-614000/000		
Freibad Lerchenhöhe - Instandhaltung Gebäuden		
Voranschlag:	€	2.500,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	2.500,00

→ Umschichtung € 10.000,-

Haushaltsüberwachung vom: 01.09.2026 – 13:33:02		
Haushaltsstelle: 1/269000-728820/000		
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Entgelte für sonstige Leistungen - Veranstaltungen		
Voranschlag:	€	38.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	7.927,24
Verfügungsrest:	€	30.072,76

Die Umschichtung innerhalb des Budgets „Sport und Vereine“ in Höhe von € 12.000,- soll im 2. NTVA erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den diversen Instandsetzungsarbeiten beim Kinderfreibad Lerchenhöhe zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 14.500,- inkl. USt. nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den diversen Instandsetzungsarbeiten beim Kinderfreibad Lerchenhöhe zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 14.500 inkl. USt. nachträglich zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier und Bgm. Dr. Andreas Linhart.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

gf GR Mag. Stefan MAIER

13 Bauen und Raumplanung

13.1 Antrag Fam. D. Z. um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 790/7, Alois Raminger-Straße 13

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.06.2026, haben Familie De Zordo, Friedrich Schiller-Straße 13, 2345 Brunn am Gebirge, den Antrag um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 790/7, EZ 2560, Alois Raminger-Straße 13, gestellt.

Das o.a. Grundstück ist derzeit zum Teil als „Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz max. 2 Wohneinheiten“ und zum Teil als „Grünland-Freihaltefläche“ gewidmet.

Familie De Zordo ersucht in ihrem o.a. Schreiben um Umwidmung der als derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ gewidmete Teilfläche auf „Verkehrsfläche-Privat“ und führt dazu in ihrem Schreiben folgendes an:

„Danke für die positive Erledigung der Rückgabe eines einst abgetretenes Grundstücks an der Adresse „Alois Ramingerstraße 13A“, Grundstücknummer 790/7. Dieser Teil ist derzeit „Grünland“ gewidmet und liegt zwischen Zufahrtsstraße und Bauland. Um eine sinnvolle Nutzung der Fläche möglich zu machen, ersuchen wir Sie nun um eine Umwidmung in „Verkehrsfläche Privat“.

Da die Teilfläche ein Gefälle von ca. 10% aufweist, ist die Herstellung von zum Beispiel eines ebenen PKW-Stellplatzes ohne die Errichtung von seitlichen Stützmauern nicht möglich. Zum besseren Verständnis liegen Fotos dem Ansuchen bei. Wir laden Sie herzlich ein für eine Besichtigung vor Ort, die jederzeit möglich ist.

Unser zweites Anliegen betrifft die Zufahrtsstraße zum Grundstück 790/7. Im Oktober 2019 wurde eine provisorische Zufahrtsstraße (Schotterweg) errichtet. Im April 2021 fand eine Neuvermessung statt, seit Juli 2023 ist die Genehmigung und Eintragung ins Grundbuch abgeschlossen. Ich wollte nun von Ihnen wissen, wann aus dem Provisorium eine funktionsgerechte Straße wird und die neue Vermessung baulich umgesetzt wird.

Die derzeitige Situation ist so, dass ein Teil der Straße nur 3 Meter breit ist, und die Zufahrt im Kurvenbereich auch mit einem normalen PKW sehr schwierig ist.“

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Familie De Zordo für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 790/7, EZ 2560, Alois Raminger-Straße 13, von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Verkehrsfläche-Privat“, nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Familie De Zordo für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 790/7, EZ 2560, Alois Raminger-Straße 13, von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Verkehrsfläche-Privat“, nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

13.2 Antrag Herr F. Michael um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15

Sachverhalt:

Mit Email vom 01.06.2026, hat Herr Fuchs Michael, Pechhüttenbrunnengasse 5, 2345 Brunn am Gebirge, den Antrag um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15, gestellt.

Das o.a. Grundstück ist derzeit als „Grünland-Freihaltefläche“ gewidmet.

Herr Fuchs ersucht in seinem o.a. Schreiben um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2 von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ und führt dazu in seinem Email folgendes an:

„Wie heute besprochen, wurde im Zuge der Vermessung und Eintragung in den Grenzkataster durch Dipl. Ing. Miedler erstmals gesicherte Grenzen dargestellt. Diese waren nicht mit den Naturmaßen und Grenzverläufen ident.

Da im öffentlichen Gut ein durch Fussgänger genutzter Weg (Weinwanderweg) hauptsächlich auf Privatgrund verläuft und der Anteil des öffentlichen Guts sehr schmal ist, findet der Fuss.- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie auch die Pflege und Müllentsorgung durch die Gemeinde hauptsächlich auf privatem Grund der jeweiligen Eigentümer statt.

Da wir aufgrund dieser Tatsache, wie besprochen, der Öffentlichkeit ein Wegerecht einräumen möchten, würde durch das Rückweichen des Baukörpers die hintere Bauflucht (ist aber auch in unserem Grundeigentum) verletzt.

Da die Möglichkeit eines Wegerechts für die Öffentlichkeit in Zukunft verwirkt wäre, ersuche ich um Angleichung der nordöstlichen Baufluchtlinie an die nachbarschaftliche Widmungsgrenze.

Anbei die Plandarstellung vor der Grundstücksvereinigung!“

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Herrn Michael Fuchs für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15, von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“, zustimmen/nicht zustimmen.

Geänderter Antrag für die Gemeinderatssitzung am 24.09.2026:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Herrn Michael Fuchs für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15, von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“, nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Michael Fuchs für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 797/2, EZ 704, Am Kaiserried 15, von derzeit „Grünland-Freihaltefläche“ auf „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“, nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

13.3 Antrag Frau Dr. D. Lilia um Freigabe der Aufschließungszone BW-A3, Parzelle Nr. 494/40, Jakob Fuchs-Gasse 31

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2026, hat Frau Dr. Dubowy Lila, Rosenstammgasse 8, 2345 Brunn am Gebirge, den Antrag um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 für die Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 31, Baufläche Nr. 494/40, EZ 3895, gestellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 15.12.2015, TOP 11.4, folgende Freigabebedingungen beschlossen.

Für die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A3 gelten folgende Freigabebedingungen:

- Nachweis über die durchgeführte Beseitigung allfälliger Altlasten mittels Gutachten eines befugten Ziviltechnikers oder einer vergleichbaren Institution
- -Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Einhaltung der angestrebten Bevölkerungszahl; Verträglichkeit mit den vorhandenen Kapazitäten der technischen und sozialen Infrastruktur)
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes sowie eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. Teilbebauungsplanes

Mit Email vom 29.07.2026 wurde der Gemeinde von der Fa. Water & Waste das Gutachten für die Untergrunderkundung für das o.a. Grundstück zugesandt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag von Frau Dr. Dubowy Lila, um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 für Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 31, Baufläche Nr. 494/40, EZ 38952, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antrag von Frau Dr. Dubowy Lila, um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 für Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 31, Baufläche Nr. 494/40, EZ 38952, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

13.4 Antrag Fr. Real Estate Sirovina GmbH um Freigabe der Aufschließungszone BW-A3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.12.2020, hat die Firma Real Estate Sirovina GmbH, Amraser-See-Straße 56, 6020 Innsbruck, den Antrag um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 und Erlassung von Bebauungsbestimmungen für die Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 45, Parzelle Nr. 1508/3, EZ 1022, gestellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 15.12.2015, TOP 11.4, folgende Freigabebedingungen beschlossen.

Für die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A3 gelten folgende Freigabebedingungen:

- Nachweis über die durchgeführte Beseitigung allfälliger Altlasten mittels Gutachten eines befugten Ziviltechnikers oder einer vergleichbaren Institution
- -Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Einhaltung der angestrebten Bevölkerungszahl; Verträglichkeit mit den vorhandenen Kapazitäten der technischen und sozialen Infrastruktur)
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes sowie eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. Teilbaugebungsplanes

Die Firma Real Estate Sirovina GmbH ersucht in ihrem o.a Schreiben um Freigabe des Grundstückes bzw. um Festlegung von Bebauungsbestimmungen und führt dazu folgendes an:

„Mit diesem Schreiben stellen wir das Ansuchen um Erlassung von Bebauungsbestimmungen für das oben genannte Grundstück laut unserem letzten persönlich geführten Gespräch.

Um die Freigabebedingungen zu erfüllen sind dem Ansuchen folgende Unterlagen angeschlossen:

- Inspektionsbericht über einmalig anfallenden Abfall aus dem die Menge der allfälligen Altlasten und deren Entsorgung hervorgeht
- Lageplan der Liegenschaft inklusive Bebauungsplan der Nachbarliegenschaften und deren Flächenwidmung. Bei der von uns vorgeschlagenen Bebauungsstruktur wurde ein Übergang von den Einfamilienhausgebieten im Westen zu den Betriebsflächen bzw. dichter verbauten Flächen im Osten berücksichtigt.
- Berechnung der möglichen bebauten Fläche (am Lageplan enthalten)“

Ergänzender Sachverhalt für die Ausschusssitzung am 07.09.2026:

Mit Schreiben vom 16.06.2026, hat die Firma Real Estate Sirovina GmbH, Amraser-See-Straße 56, 6020 Innsbruck, nochmalig den Antrag um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 für die Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 45, Parzelle Nr. 1508/3, EZ 1022, gestellt und in ihrem Schreiben folgendes an:

„Sehr geehrter Herr Zwölfer,

im Namen der Real Estate Sirovina GmbH erlaube ich mir, den gegenständlichen Einzelantrag auf Freigabe des im Eigentum meiner Mandantschaft befindlichen Grundstückes innerhalb der Aufschließungszone Brunn am Gebirge zu stellen.

Dieser Antrag ergeht im Rahmen des von der Gemeinde Brunn am Gebirge eingeräumten Instruments der punktuellen bzw. einzelfallbezogenen Freigabe und stützt sich auf die nachstehend dargelegten rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen.

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Ursprünglich war von allen Beteiligten eine gemeinsame, vollständige Freigabe der gesamten Aufschließungszone angestrebt worden. In der Folge wurde jedoch lediglich die nördliche Hälfte der Zone — auf Basis einer Vereinbarung mit der Familie Schaumann — freigegeben. Für die südliche Hälfte der Aufschließungszone blieb eine kollektive Freigabe aus, da die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Grundeigentümer die erforderlichen Schritte bislang nicht eingeleitet hat.

Die Firma Real Estate Sirovina GmbH nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein: Als einzige Grundeigentümer im südlichen Bereich hat sie sämtliche an sie gestellten Anforderungen vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Gemeinde hat zu erkennen gegeben, dass punktuelle Einzelfreigaben ausdrücklich zulässig und möglich sind. Auf dieses Instrument stützt sich der vorliegende Antrag.

2. Erfüllung sämtlicher Freigabevoraussetzungen

Die Real Estate Sirovina GmbH hat nach unserer Kenntnis und nach Maßgabe der seitens der Gemeinde kommunizierten Kriterien sämtliche Voraussetzungen für die Freigabe des gegenständlichen Grundstückes vollständig erfüllt. Dies umfasst insbesondere die planungsrechtlichen, infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Anforderungen, die im Zuge der vorangegangenen Korrespondenz mit dem Bauamt sowie mit dem Raumordnungsreferat der Gemeinde Brunn am Gebirge erörtert und konkretisiert wurden.

Da alle Freigabekriterien — wie wiederholt seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt und kommuniziert — als erfüllt zu betrachten sind, besteht aus Sicht des Antragstellers kein sachlicher Grund, der einer positiven Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat entgegenstehen würde.

3. Bezug zu vorangegangenen Korrespondenzen und zugesagten Schritten

In der Vergangenheit haben Gespräche und Schriftverkehr zwischen der Real Estate Sirovina GmbH, dem Bauamt sowie dem Raumordnungsreferat stattgefunden, in deren Rahmen die erforderlichen Bewilligungsschritte besprochen und eine positive Perspektive für das Bauprojekt in Aussicht gestellt wurde. Wir erlauben uns, auf diese Vorkorrespondenz ausdrücklich Bezug zu nehmen und darauf hinzuweisen, dass die damals genannten Bedingungen nunmehr vollständig erfüllt sind.

Die Realisierung des bekannten Bauprojektes der Real Estate Sirovina GmbH ist an die Freigabe des Grundstückes geknüpft. Mit der positiven Erledigung des vorliegenden Antrages können unmittelbar die nächsten Schritte in Richtung Baugenehmigung und Projektrealisierung eingeleitet werden.

4. Antrag

Es wird daher höflich beantragt, den Einzelantrag auf Freigabe des im Eigentum von der Firma Real Estate Sirovina GmbH befindlichen Grundstückes innerhalb der südlichen Aufschließungszone Brunn am Gebirge dem Gemeinderat zur positiven Beschlussfassung vorzulegen und die Freigabe sodann formell auszusprechen, sodass in der Folge die raumordnungsrechtlichen sowie baurechtlichen Schritte zur Realisierung des Bauprojektes eingeleitet werden können.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Wir vertrauen auf eine wohlwollende und rasche Bearbeitung des gegenständlichen Antrages und danken dem Bauamt sowie der Gemeindeverwaltung bereits vorab für die geleistete Unterstützung.“

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Firma Real Estate Sirovina GmbH, Amraser-See-Straße 56, 6020 Innsbruck, um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 und Erlassung von Bebauungsbestimmungen für die Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 45, Parzelle Nr. 1508/3, EZ 1022, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antrag der Firma Real Estate Sirovina GmbH, Amraser-See-Straße 56, 6020 Innsbruck, um Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 und Erlassung von Bebauungsbestimmungen für die Liegenschaft Jakob Fuchs-Gasse 45, Parzelle Nr. 1508/3, EZ 1022, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

13.5 Abänderung des GR-Beschluss vom 26.03.2026, TOP 13.2, Verordnung FWP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 26.03.2026, TOP 13.2, wurde die Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für die Grundstücke Parzellen Nr. bzw. Bauflächen Nr. 385/1, 383/2, 383/1, .523, .213, .80/1, .80/2, .79, 380/4, 378/1, 1176/3, .218/2, 403/2, 400/4,

1410/23, 1410/31, 1410/38, 1410/37, 1410/36, .911, 1410/34, 1410/50, 1410/51, 1410/49, .938, .937, 1410/61, .1640, 1410/45, .936, .935, .1302, 1410/42, 1410/41, 1410/40, 1410/4, 1409/1, .1579, .940, 1409/29, .1001, 1409/17, .432, .369, 1409/11, 1409/10, 1409/9, 1409/8, .349, .1560, 1409/54, 1409/20, 1409/22, 1409/36, 1661, .474, 377/1, 377/3, 1485/4, .249, 1675/1, 1484/1, 1675/2, 1483/4, .223/2, 1483/7, .224/1, .224/2, .250, 1412/70, 1412/71, 1412/72, 1412/77, 1412/7, .1642, 1476/5, 1476/24, 1476/18, .1199, 1412/28, 1412/844, 1412/29, .1200, 1412/30, .1201, 1412/31, 1412/79, 1412/80, 1412/33, .1203, 1412/34, 1412/35, 1412/36, 1412/38, 1412/39, 1412/57, 1412/59, 1412/81, 1412/8, 1413/16, .1251, 1413/15, .1205, 1413/14, 1413/13, .1056, 1413/11, .1102, 1413/12, .1102, 1413/12, .920, 1413/10, .1102, 1413/9, 1413/4, .1356, 1413/17, 1413/21, .1057, 1413/22, 1413/23, .1144, 1413/38, 1413/34, 1413/29, 1413/33, 1413/32, .1231 und .1232, beschlossen, als das die o.a. Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“, umgewidmet werden sollen.

Mit Schreiben vom 17.06.2026, AZ BAU-14782-8/26, wurde dieser beschlossene Entwurf der Verordnung dem Amt der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um aufsichtsbehördliche Überprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung übersandt.

Mit Mitteilung vom 16.07.2026, AZ BD4-OR-69/001/2025, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme zur o.a. Abänderung des Flächenwidmungsplanes übersandt und hat folgendes festgestellt:

„Zu den vorgelegten Beschlussunterlagen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass

- die Begründung für die Beschränkung der Wohneinheiten östlich der Landstraße B12a zur Erhaltung der derzeit gegebenen baulichen Struktur und aus Gründen des Erhalts des bestehenden Ortsbildes nördlich der Wienerstraße insofern nicht nachvollziehbar ist, da laut der übermittelten Plandarstellung von ursprünglich insgesamt zehn Parzellen nun nur mehr fünf Parzellen hinsichtlich der Wohneinheiten beschränkt werden sollten;*
- die Absicht punktuell mehrere Grundstücke von der Beschränkung auszunehmen im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht schlüssig ist, da diese Vorgehensweise dafürspricht, dass im Bestand bereits eine inhomogene Bebauungsstruktur und Nutzungsdurchmischung vorhanden ist, was sich auch beim Lokalausweis bestätigt hat;*
- aus dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung nicht hervorgeht, dass bei der Beschlussfassung mehrere Grundstücke (1361/9, 1361/182 und 1361/3 und zusätzlich auch noch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086 KG Brunn am Gebirge) von der Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück ausgenommen werden sollten;*

- entgegen den Ausführungen im Schreiben der Gemeinde in der vorgelegten Plandarstellung (Vergleich Abb. 1 und 2) auch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086, KG Brunn am Gebirge abweichend von den Auflageunterlagen von einer Beschränkung der Wohneinheiten ausgenommen wurden. Die Grundstücke 1361/8 und 1361/10 sind im Sachverhalt, auf den der Gemeinderatsbeschluss Bezug nimmt, allerdings ebenfalls angeführt.

Es bestehen somit einerseits Widersprüche zwischen den im Protokoll zur Gemeinderatssitzung angeführten Änderungsbereichen und den ergänzend vorgelegten Unterlagen. Abweichungen von den Auflageunterlagen werden zwar im Schreiben der Gemeinde vom 24.06.2026 behauptet, werden allerdings durch die angeführten Grundstücksnummern im Sachverhalt des Protokolls widerlegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre auch für die Widmungsabgrenzung nördlich der Wienerstraße gemäß Abbildung 2 kein raumordnungsfachlicher Änderungsanlass gegeben, da hier aufgrund der punktuellen Abweichungen von der Beschränkung offensichtlich keine homogene Siedlungsstruktur vorliegt.“

Aufgrund der o.a. Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung soll der Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2026, TOP 13.2, dahingehend abgeändert werden, als dass die Grundstücke Parzelle Nr. 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182 und .1086 und einen Teilbereich der Nr. .1300, 1361/3 und 1361/161 nicht mit einer Wohnungsbeschränkung versehen werden sollen, sondern die derzeitige Widmung „Bauland-Wohngebiet“ bestehen bleiben soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2026, TOP 13.2, dahingehend zustimmen, als dass die Grundstücke Parzelle Nr. 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182 und .1086 und einen Teilbereich der Nr. .1300, 1361/3 und 1361/161 nicht mit einer Wohnungsbeschränkung versehen werden sollen, sondern die derzeitige Widmung „Bauland-Wohngebiet“ bestehen bleiben soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2026, TOP 13.2, dahingehend zu, als dass die Grundstücke Parzelle Nr. 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182 und .1086 und einen Teilbereich der Nr. .1300, 1361/3 und 1361/161 nicht mit einer Wohnungsbeschränkung versehen werden sollen, sondern die derzeitige Widmung „Bauland-Wohngebiet“ (Verordnung Beilage Nr. 17) bestehen bleiben soll.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0

13.6 Aufhebung des GR-Beschlusses vom 26.03.2026, TOP 13.3, Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 26.03.2026, TOP 13.3, wurde die Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für die Grundstücke Parzellen Nr. bzw. Bauflächen Nr. 385/1, 383/2, 383/1, .523, .213, .80/1, .80/2, .79, 380/4, 378/1, 1176/3, .218/2, 403/2, 400/4, 1410/23, 1410/31, 1410/38, 1410/37, 1410/36, .911, 1410/34, 1410/50, 1410/51, 1410/49, .938, .937, 1410/61, .1640, 1410/45, .936, .935, .1302, 1410/42, 1410/41, 1410/40, 1410/4, 1409/1, .1579, .940, 1409/29, .1001, 1409/17, .432, .369, 1409/11, 1409/10, 1409/9, 1409/8, .349, .1560, 1409/54, 1409/20, 1409/22, 1409/36, 1661, .474, 377/1, 377/3, 1485/4, .249, 1675/1, 1484/1, 1675/2, 1483/4, .223/2, 1483/7, .224/1, .224/2, .250, 1412/70, 1412/71, 1412/72, 1412/77, 1/412/7, .1642, 1476/5, 1476/24, 1476/18, .1199, 1412/28, 1412/844, 1412/29, .1200, 1412/30, .1201, 1412/31, 1412/79, 1412/80, 1412/33, .1203, 1412/34, 1412/35, 1412/36, 1412/38, 1412/39, 1412/57, 1412/59, 1412/81, 1412/8, 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/161, .1300, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182, 1361/3, 1413/16, .1251, 1413/15, .1205, 1413/14, 1413/13, .1056, 1413/11, .1102, 1413/12, .1102, 1413/12, .920, 1413/10, .1102, 1413/9, 1413/4, .1356, 1413/17, 1413/21, .1057, 1413/22, 1413/23, .1144, 1413/38, 1413/34, 1413/29, 1413/33, 1413/32, .1231 und .1232, beschlossen, als das die o.a. Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“, umgewidmet werden sollen.

Mit Schreiben vom 16.06.2026, AZ BAU-14823-3/26, wurde diese beschlossene Verordnung dem Amt der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um aufsichtsbehördliche Überprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung übersandt.

Mit Mitteilung vom 16.07.2026, AZ BD4-OR-69/001/2025, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme zur o.a. Abänderung des Flächenwidmungsplanes übersandt und hat folgendes festgestellt:

„Zu den vorgelegten Beschlussunterlagen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass

- die Begründung für die Beschränkung der Wohneinheiten östlich der Landstraße B12a zur Erhaltung der derzeitigen gegebenen baulichen Struktur und aus Gründen des Erhalts des bestehenden Ortsbildes nördlich der Wienerstraße insofern nicht nachvollziehbar ist, da laut der übermittelten Plandarstellung von ursprünglich insgesamt zehn Parzellen nun nur mehr fünf Parzellen hinsichtlich der Wohneinheiten beschränkt werden sollten;
- die Absicht punktuell mehrere Grundstücke von der Beschränkung auszunehmen im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht schlüssig ist, da diese Vorgehensweise dafür spricht, dass im Bestand bereits eine inhomogene Bebauungsstruktur und Nutzungsdurchmischung vorhanden ist, was sich auch beim Lokalausganschein bestätigt hat;
- aus dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung nicht hervorgeht, dass bei der Beschlussfassung mehrere Grundstücke (1361/9, 1361/182 und 1361/3 und zusätzlich auch noch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086 KG Brunn am Gebirge) von der Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück ausgenommen werden sollten;
- entgegen den Ausführungen im Schreiben der Gemeinde in der vorgelegten Plandarstellung (Vergleich Abb. 1 und 2) auch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086, KG Brunn am Gebirge abweichend von den Auflageunterlagen von einer Beschränkung der Wohneinheiten ausgenommen wurden. Die Grundstücke 1361/8 und 1361/10 sind im Sachverhalt, auf den der Gemeinderatsbeschluss Bezug nimmt, allerdings ebenfalls angeführt.

Es bestehen somit einerseits Widersprüche zwischen den im Protokoll zur Gemeinderatssitzung angeführten Änderungsbereichen und den ergänzend vorgelegten Unterlagen. Abweichungen von den Auflageunterlagen werden zwar im Schreiben der Gemeinde vom 24.06.2026 behauptet, werden allerdings durch die angeführten Grundstücksnummern im Sachverhalt des Protokolls widerlegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre auch für die Widmungsabgrenzung nördlich der Wienerstraße gemäß Abbildung 2 kein raumordnungsfachlicher Änderungsanlass gegeben, da hier aufgrund der punktuellen Abweichungen von der Beschränkung offensichtlich keine homogene Siedlungsstruktur vorliegt.“

Da die Änderung des Flächenwidmungsplanes die Grundlage für die Änderung des dazugehörigen Bebauungsplanes darstellt und die o.a. Verordnung für die Änderung des Bebauungsplanes bereits kundgemacht wurde, muss nach Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Frau Mag. Regine Lampl vom 14.09.2026, der Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2026, TOP 13.3, aufgehoben werden und die Verordnung neu beschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den GR-Beschluss vom 26.03.2026, TOP 13.3, Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen, zur Gänze aufheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den GR-Beschluss vom 26.03.2026, TOP 13.3, Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen, zur Gänze auf.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

13.7 Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen

Sachverhalt:

Umwidmung von „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“

Betroffene Parzellen: 385/1, 383/2, 383/1, .523, .213, .80/1, .80/2, .79, 380/4, 378/1, 1176/3, .218/2, 403/2, 400/4, 1410/23, 1410/31, 1410/38, 1410/37, 1410/36, .911, 1410/34, 1410/50, 1410/51, 1410/49, .938, .937, 1410/61, .1640, 1410/45, .936, .935, .1302, 1410/42, 1410/41, 1410/40, 1410/4, 1409/1, .1579, .940, 1409/29, .1001, 1409/17, .432, .369, 1409/11, 1409/10, 1409/9, 1409/8, .349, .1560, 1409/54, 1409/20, 1409/22, 1409/36, 1661, .474, 377/1, 377/3, 1485/4, .249, 1675/1, 1484/1, 1675/2, 1483/4, .223/2, 1483/7, .224/1, .224/2, .250, 1412/70, 1412/71, 1412/72, 1412/77, 1412/7, .1642, 1476/5, 1476/24, 1476/18, .1199, 1412/28, 1412/844, 1412/29, .1200, 1412/30, .1201, 1412/31, 1412/79, 1412/80, 1412/33, .1203, 1412/34, 1412/35, 1412/36, 1412/38, 1412/39, 1412/57, 1412/59, 1412/81, 1412/8, 1413/16, .1251, 1413/15, .1205, 1413/14, 1413/13, .1056, 1413/11, .1102, 1413/12, .1102, 1413/12, .920, 1413/10, .1102, 1413/9, 1413/4, .1356, 1413/17, 1413/21, .1057, 1413/22, 1413/23, .1144, 1413/38, 1413/34, 1413/29, 1413/33, 1413/32, .1231 und .1232, KG Brunn am Gebirge

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sollen die o.a. Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Mit Schreiben vom 16.06.2026, AZ BAU-14823-3/26, wurde diese beschlossene Verordnung dem Amt der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um aufsichtsbehördliche Überprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung übersandt.

Mit Mitteilung vom 16.07.2026, AZ BD4-OR-69/001/2025, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme zur o.a. Abänderung des Bebauungsplans übersandt und hat folgendes festgestellt:

„Zu den vorgelegten Beschlussunterlagen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass

- die Begründung für die Beschränkung der Wohneinheiten östlich der Landstraße Bl 2a zur Erhaltung der derzeit gegebenen baulichen Struktur und aus Gründen des Erhalts des bestehenden Ortsbildes nördlich der Wienerstraße insofern nicht nachvollziehbar ist, da laut der übermittelten Plandarstellung von ursprünglich insgesamt zehn Parzellen nun nur mehr fünf Parzellen hinsichtlich der Wohneinheiten beschränkt werden sollten;*
- die Absicht punktuell mehrere Grundstücke von der Beschränkung auszunehmen im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht schlüssig ist, da diese Vorgehensweise dafürspricht, dass im Bestand bereits eine inhomogene Bebauungsstruktur und Nutzungsdurchmischung vorhanden ist, was sich auch beim Lokalausganschein bestätigt hat;*
- aus dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung nicht hervorgeht, dass bei der Beschlussfassung mehrere Grundstücke (1361/9, 1361/182 und 1361/3 und zusätzlich auch noch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086 KG Brunn am Gebirge) von der Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück ausgenommen werden sollten;*
- entgegen den Ausführungen im Schreiben der Gemeinde in der vorgelegten Plandarstellung (Vergleich Abb. 1 und 2) auch die Grundstücke Nr. 1361/8, 1361/10 und .1086, KG Brunn am Gebirge abweichend von den Auflageunterlagen von einer Beschränkung der Wohneinheiten ausgenommen wurden. Die Grundstücke 1361/8 und 1361/10 sind im Sachverhalt, auf den der Gemeinderatsbeschluss Bezug nimmt, allerdings ebenfalls angeführt.*

Es bestehen somit einerseits Widersprüche zwischen den im Protokoll zur Gemeinderatssitzung angeführten Änderungsbereichen und den ergänzend vorgelegten Unterlagen. Abweichungen von den Auflageunterlagen werden zwar im Schreiben der Gemeinde vom 24.06.2026 behauptet, werden allerdings durch die angeführten Grundstücksnummern im Sachverhalt des Protokolls widerlegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre auch für die Widmungsabgrenzung nördlich der Wienerstraße gemäß Abbildung 2 kein raumordnungsfachlicher Änderungsanlass gegeben, da hier aufgrund der punktuellen Abweichungen von der Beschränkung offensichtlich keine homogene Siedlungsstruktur vorliegt.“

Aufgrund der o.a. Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung soll nun folgende Verordnung neu beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBL. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Wienerstraße Änderung des BW mit Wohnungsbeschränkung, Änderung von BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen	BAU-14823-1/25	2025/1F
----	--	----------------	---------

vom _____ durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung (Beilage Nr. 18) für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

gf GR Martin NIEGL

14 Infrastruktur

14.1 Abfallwirtschaftsverordnung NEU per 01.01.2027

Sachverhalt:

Die Abfallwirtschaftsgebühren der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sind seit dem Jahr 2017 nicht erhöht worden.

Um die Kostendeckung künftig weiter zu gewährleisten und in den nächsten fünf Jahren zusätzlich jährlich, je nach Variante, bis zu € 150.000,00 Rücklagen für die Erneuerung des Altstoffsammelzentrums bilden zu können, ist es nun notwendig die Gebühren per 01.01.2027 anzupassen.

Vier Varianten wurden ausgearbeitet:

Variante A: Erhöhung um 16 % = 4 % Index + ansparen € 150.000,00/Jahr

Variante AB: Erhöhung um 13,25 % = 4 % Index + ansparen € 100.000,00/Jahr

Variante B: Erhöhung um 10,03 % = 4 % Index + ansparen € 49.000,00/Jahr

Variante C: Erhöhung um 7,44 % = 4 % Index + Rest zur Kostendeckung

Unter Berücksichtigung, dass

- die Überdeckung nicht allzu groß ist
- der Effekt für die Gebühren sehr überschaubar ist
- Investitionen am ASZ anstehen werden
- Unsicherheiten und Unwägbarkeiten immer auftreten können und ein Budget deutlich fordern können
- wir uns bereits auf eine CO2 Bepreisung auf die Müllverbrennung einstellen müssen
- Rücklagen schnell aufgebraucht sein können
- Die Umweltauflagen und damit Investitionen nicht geringer, sondern stetig höher werden

empfiehlt es sich die Gebührenanpassung wie ursprünglich berechnet (Variante A) umzusetzen.

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ihren Gebührenhaushalt kostendeckend zu führen, um für Vorhaben und Projekte marktbestimmter Betriebe, wie auch Abfallwirtschaft, Darlehen aufnehmen zu können.

In diesem Fall sind Kalkulationen und Unterlagen nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit Gebührenanpassung lt. Variante A wäre aus heutiger Sicht die Finanzierung für die unbedingt notwendige Erneuerung des Altstoffsammelzentrums ohne jegliche Fremdmittel in den nächsten fünf Jahren möglich.

Um die Gebührenanpassungen künftig in kürzeren Intervallen und moderaten Erhöhungen vorzunehmen, soll die nächste Anpassung per 01.01.2029 erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Abfallwirtschaftsverordnung sowie die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben gemäß Variante A beschließen.

Um die Gebührenanpassungen künftig in kürzeren Intervallen und moderaten Erhöhungen vorzunehmen, soll die nächste Anpassung per 01.01.2029 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Abfallwirtschaftsverordnung sowie die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben (Beilagen 19, 19.1 und 19.2) gemäß Variante A zu.

Um die Gebührenanpassungen künftig in kürzeren Intervallen und moderaten Erhöhungen vorzunehmen, soll die nächste Anpassung per 01.01.2029 erfolgen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	12	GR Benjamin Berger, GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Mark Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos

14.2 Tarifierung Müllbehälter "GEWERBE privatrechtlich" an die Tarife des GVA

Sachverhalt:

Durch eine Novellierung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) im Jahr 2017 wurden Betriebe – beschränkt - zur Teilnahme an der kommunalen Müllabfuhr verpflichtet. Die Wirksamkeit dessen durfte aufgrund einer Übergangsbestimmung jedoch erst ab 01.01.2019 festgelegt werden.

Im § 11 wurde damals folgender Abs. 6a eingefügt:

„Abweichend von Abs. 6 dürfen Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.“

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2018, TOP 10.1 wurde der Tarif für die Vorschreibung eines verpflichtenden, gewerblichen Müllbehälters daher wie folgt festgelegt und in die Abfallwirtschaftsverordnung aufgenommen:

Restmüllbehälter 120 Liter / 26 Abfahrten pro Jahr
 Grundgebühr pro Abfuhr = € 4,64 exkl. MwSt. + 40 % Abfallwirtschaftsabgabe
 (selbe Gebühr wie Haushalte)

Für weitere privatrechtliche Behälter hat der GVA Mödling seine geltenden Tarife als Vorschlag übermittelt, der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.12.2018, TOP 10.1 jedoch die selben Entgelte pro Abfuhr, welche für die Haushalte kalkuliert wurden, auch für die Betriebe beschlossen. Für zusätzliche, privatrechtliche Behälter ist nur die Abfallwirtschaftsgebühr, aber keine Abfallwirtschaftsabgabe zu entrichten.

	Tarife beschlossen Gemeinde ab 01.01.2019	Vorschlag Tarife GVA
Restmüll 120 Liter	€ 4,64 exkl. 10 % USt.	€ 4,80
Restmüll 240 Liter	€ 9,27 exkl. 10 % USt.	€ 9,60
Restmüll 1100 Liter	€ 42,49 exkl. 10 % USt.	€ 44,00

Die Gebühren für Altpapierbehälter 1100 Liter werden bereits gemäß dem Tarif des GVA an die Betriebe vorgeschrieben.

Um die Kostendeckung künftig weiter zu gewährleisten, müssen die Entgelte nun per 01.01.2027 angepasst werden.

Der GVA Mödling hat hierzu wieder seine derzeit geltenden Tarife als Vorschlag übermittelt. Da diese auf Kostendeckung kalkuliert sind, sollen künftig die Entgelte (inkl. künftiger Preisanpassungen) des GVA für privatrechtliche Behälter der Betriebe vorgeschrieben werden.

	Kalkulationen Gemeinde ab 01.01.2027 selber Tarif wie Haushalte Varianten A, AB, B, C	Tarife derzeit geltend GVA:
Restmüll 80 Liter	s. Beilagen	€ 4,16
Restmüll 120 Liter	s. Beilagen	€ 6,24
Restmüll 240 Liter	s. Beilagen	€ 12,48
Restmüll 1100 Liter	s. Beilagen	€ 57,20
Biomüll 80 Liter	s. Beilagen	€ 3,72
Biomüll 120 Liter	s. Beilagen	€ 5,58
Biomüll 240 Liter	s. Beilagen	€ 11,16

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Gebührenvorschreibung für privatrechtliche Behälter von Betrieben gemäß den geltenden Tarifen des GVA (inkl. künftiger Preisanpassungen) ab 01.01.2027 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gebührenvorschreibung für privatrechtliche Behälter von Betrieben gemäß den geltenden Tarifen des GVA (Beilagen Nr. 20) (inkl. künftiger Preisanpassungen) ab 01.01.2027 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	12	GR Benjamin Berger, GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GRin Sabine Hiermann fraktionslos

14.3 Anbieterwechsel - Trinkwasseruntersuchungen

Sachverhalt:

Gemäß Trinkwasserversorgung besteht die Verpflichtung, dass Trinkwasser regelmäßig untersucht zu lassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss von 2002 wurde die NUA GmbH mit den Untersuchungen beauftragt. Die €ofins GmbH ist Rechtsnachfolger der NUA GmbH.

Durch die Säumigkeit der €ofins GmbH kam es schon des Öfteren zu Problemen mit der Aufsichtsbehörde. Daher soll der Anbieter gewechselt werden. Hierzu wurden Angebote von Dr. Michael Vogl W.H.U. GmbH für Trinkwasser, Freibad und Oberflächenwasser erstellt.

Angebot A26318

Trinkwasseruntersuchung 1x/Jahr

€ 7.382,15 exkl. USt.

Angebot A26320

Beweissicherung Oberflächenwasser 2 x € 297,70/Jahr € 595,40 exkl. USt.

GESAMTKOSTEN pro Jahr

€ 7.977,55 exkl. USt.

Die angebotenen Preise sind gemäß dem Verbraucherpreisindex wertgesichert.

Die Beauftragung der W.H.U GmbH soll ab 01.01.2027 erfolgen.

Haushaltsüberwachung vom: 08.09.2026 - 14:04:55		
Haushaltsstelle: 1/850000-612000/000		
Betriebe der Wasserversorgung - Instandhaltung von Wasseranlagen		
Voranschlag:	€	380.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	126.281,23
Verfügungsrest:	€	253.718,77

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Beauftragung der W.H.U. GmbH zur Durchführung der Wasseruntersuchungen für Trinkwasser, sowie der Beweissicherung der Oberflächenwässer mit jährlichen Gesamtkosten in der Höhe von € 7.977,55 exkl. USt. zustimmen.

Die Beauftragung der W.H.U GmbH soll ab 01.01.2027 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der W.H.U. GmbH zur Durchführung der Wasseruntersuchungen für Trinkwasser, sowie der Beweissicherung der Oberflächenwässer mit jährlichen Gesamtkosten in der Höhe von € 7.977,55 exkl. USt. zu.

Die Beauftragung der W.H.U GmbH soll ab 01.01.2027 erfolgen.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht:

GRin DI Christine Hausknotz

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

14.4 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung - Vereinbarung MG Maria Enzersdorf und MG Brunn am Gebirge

Sachverhalt:

Bezüglich der Gegenverrechnung der Kanalbenützungsgebühren wurde bereits am 12.12.2002 eine Vereinbarung beschlossen.

Auf Wunsch der Marktgemeinde Maria Enzersdorf soll nun eine neue evaluierte Vereinbarung, gültig ab 01.01.2027, bezüglich Abwasserentsorgung und auch etwaiger Wasserversorgung im Grenzgebiet beschlossen werden.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, den Anschluss von Liegenschaften an die Kanalisation und Wasserversorgung im gemeinsamen Grenzgebiet der beteiligten Gemeinden sowie die damit zusammenhängende Verrechnung der Kanal- und Wassergebühren einer nachvollziehbaren und dauerhaften Regelung zuzuführen, welche den vorbeschriebenen Anforderungen laut der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs Rechnung trägt. Da diesbezüglich keine Regelungen im NÖ Kanalgesetz 1977 bzw. im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1979 bestehen, handelt es sich um eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Vertrages laut Vereinbarung zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung im Grenzgebiet (Beilage Nr. 21) zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

GRin DI Christine Hausknotz und Bgm. Dr. Andreas Linhart

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

14.5 Verlängerung der Vereinbarung zur Anbringung einer Werbetafel am Parkplatz vor dem Friedhof

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.07.2026 hat die Firma „Unvergessen Bestattung GmbH“ um Verlängerung der Vereinbarung zur Anbringung einer Werbetafel am gemeindeeigenen Parkplatz beim Friedhof in Brunn am Gebirge angesucht. Die Vereinbarung wurde auf 5 Jahre festgesetzt und endet am 31.12.2026.

Für die Werbetafel im Ausmaß von 178 cm x 45 cm war ein Jahreszins in Höhe von € 220,50 zzgl. USt. wertgesichert festgelegt. Aufgrund der Wertsicherung ergibt sich ein aktueller Jahreszins in Höhe von € 281,58 zzgl. USt. Die Vereinbarung soll wieder auf 5 Jahre, somit bis zum 31.12.2031, festgelegt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Firma Unvergessen Bestattung GmbH betreffend die Anbringung einer Werbetafel am gemeindeeigenen Parkplatz beim Friedhof Brunn am Gebirge mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab dem 01.01.2027, zu einen Jahresmietzins von € 281,58 zzgl. USt. wertgesichert, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Vereinbarung (Beilage Nr. 22) zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Firma Unvergessen Bestattung GmbH betreffend die Anbringung einer Werbetafel am gemeindeeigenen Parkplatz beim Friedhof Brunn am Gebirge mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab dem 01.01.2027, zu einen Jahresmietzins von € 281,58 zzgl. USt. wertgesichert, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

14.6 Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen

Dringlichkeitsantrag gemäß §46 (3) der NÖ-Gemeindeordnung:

Von GfGR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Brunner Volkspartei betreffend die Rücknahme der Erhöhung der Wassergebühren und die Rückführung von Überschüssen der Jahre 2016 bis 2019 in die Wasserversorgung.

Sachverhalt:

Wasser wird in Brunn immer teurer. Seit 2020 steigt der Wasserpreis von € 1,69 auf künftig € 3,10 pro m³ - eine Erhöhung um rund 83 %. Gleichzeitig steigt der Einheitssatz der Bereitstellungsgebühr von € 15,36 auf € 30,00 und damit um rund 95 %. Die Brunner Haushalte werden dadurch erheblich zusätzlich belastet.

Was diese Gebührenpolitik für die Brunnerinnen und Brunner bedeutet, zeigt die Rechnung für einen Durchschnittshaushalt: Bei einem Jahresverbrauch von rund 175 m³ sind die jährlichen Kosten für Wasser seit 2020 um rund € 300 gestiegen und liegen mit der neuerlichen Gebührenerhöhung künftig bei mehr als € 630 pro Jahr. Diese massive Mehrbelastung ist umso kritischer, als gleichzeitig Millionen aus früheren Überschüssen nicht für dringend notwendige Investitionen in die Wasserversorgung gesichert wurden.

Der Rechnungshof hat bereits 2022 darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Jahren 2016 bis 2019 im Bereich der Wasserversorgung Überschüsse von rund € 2,16 Mio. erzielt hat, diese Mittel jedoch nicht im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung verwendet bzw. entsprechenden Rücklagen zugeführt wurden.

Aus Sicht der Volkspartei ist es nicht akzeptabel, dass die Brunnerinnen und Brunner unter der politischen Verantwortung der SPÖ immer höhere Wassergebühren bezahlen sollen, während Millionenüberschüsse aus der Wasserversorgung nicht für diesen Bereich gesichert wurden und gleichzeitig dringend notwendige Investitionen fehlen.

Antrag:

1. die beschlossene Erhöhung des Wasserpreises auf 3,10 €/m³ zurückzunehmen;
2. die Verwendung der in den Jahren 2016 bis 2019 aus der Wasserversorgung erzielten Überschüsse von rund 2,16 Mio. € vollständig und nachvollziehbar offenzulegen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Rückführung eines entsprechenden Betrages in die Wasserversorgung vorzulegen;
3. die Wassergebühren unter Berücksichtigung dieser Mittel neu zu kalkulieren und sämtliche dafür angesetzten Personal-, Sach- und Investitionskosten gegenüber dem Gemeinderat transparent offenzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht:

GRin DI Christine Hausknotz

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	20	Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, GR Laurenz Miksch, BSC, GRÜNE, GRin DI Christine Hausknotz, NEOS und GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos

14.7 Langfristige Absicherung des Brunner Wasserbezugs und die Prüfung eines Beitritts zu einem Wasserversorgungsverband.

Sachverhalt:

Brunn am Gebirge verfügt über kaum relevante eigene Brunnen und ist daher für seine Trinkwasserversorgung weitgehend von externen Wasserlieferanten abhängig. Rund 1 Mio. m³ Wasser pro Jahr müssen zugekauft werden. Im Jahr 2025 stammten rund 59 % vom Wasserleitungsverband Triestingtal, 27,5 % von EVN Wasser und 13,5 % von der Stadt Wien bzw. der Wiener Hochquellenleitung.

Die Aufteilung auf mehrere Lieferanten bietet zwar unterschiedliche Bezugsquellen, löst aber das grundlegende Problem nicht: Brunn ist kein Mitglied eines Wasserversorgungsverbandes und bleibt damit bei Wasserknappheit von den verfügbaren Liefermengen seiner Vertragspartner abhängig.

Wie konkret dieses Risiko ist, hat sich bereits gezeigt: Die Wasserlieferung aus Wien wurde laut den vorliegenden Informationen im Juli eingestellt. Damit fielen kurzfristig mehr als zehn Prozent der bisherigen Wasserversorgung weg.

Gerade angesichts zunehmender Hitze- und Dürreperioden muss die Versorgungssicherheit langfristig verbessert werden. Ziel muss sein, Brunn von einem bloßen Wasserabnehmer zu einem möglichst langfristig abgesicherten Partner in der regionalen Wasserversorgung zu machen. Eine naheliegende Option ist die Prüfung einer Mitgliedschaft beim Wasserleitungsverband Triestingtal, von dem Brunn bereits heute mit rund 59 % den größten Teil seines Wassers bezieht. Dabei darf die Prüfung nicht auf einen einzelnen Verband beschränkt bleiben.

Entscheidend ist, sämtliche realistischen Möglichkeiten zu untersuchen, mit denen Brunn seine Bezugsrechte, verfügbaren Wassermengen und Versorgungssicherheit insbesondere in Krisen- und Dürreperioden dauerhaft verbessern kann.

Antrag:

1. Unverzüglich Gespräche mit dem Wasserleitungsverband Triestingtal über die Möglichkeit und die Bedingungen einer Mitgliedschaft der Marktgemeinde Brunn am Gebirge aufzunehmen.
2. Die rechtlichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen eines Beitritts zu prüfen. Dabei sind insbesondere Aufnahme- und Investitionskosten, laufende Kosten, notwendige technische Maßnahmen, mögliche Liefermengen sowie die Bezugsrechte und die Versorgungssicherheit der Marktgemeinde in Mangelsituationen darzustellen.
3. Parallel weitere realistische Möglichkeiten zur langfristigen Absicherung des Brunner Wasserbezugs zu prüfen, insbesondere Modelle, die gegenüber den bestehenden Lieferverträgen eine höhere Versorgungssicherheit in Hitze-, Dürre- und sonstigen Krisenperioden gewährleisten können.
4. Dem Gemeinderat die Ergebnisse der Gespräche und Prüfungen samt einer Gegenüberstellung der bestehenden Bezugsverträge vorzulegen, um auf dieser Grundlage über die zukünftige Struktur der Brunner Wasserversorgung entscheiden zu können.

Änderungsantrag von gf. GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, SPÖ:

Dieser Tagesordnungspunkt soll im Ausschuss besprochen werden.

Beschluss Änderungsantrag gf. GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, SPÖ:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag von gf. GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, SPÖ:

JA-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 12

GR Benjamin Berger, GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieringer, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos

Beschluss:

Der Bürgermeister erteilt gf. GR Martin Niegl den Auftrag Verhandlungen aufzunehmen.

Der Tagesordnungspunkt wird in den Ausschuss zur Beratung zurückverwiesen.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier, gf. GR Martin Niegl, gf. GRin Martina Schrempf, Bgm. Dr. Andreas Linhart, GRin DI Christine Hausknotz, gf. GR DI (FH) Dieter Zelber und gf. GR Oliver Prosenbauer.

GR Benjamin Berger verlässt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes die Sitzung.

gf GR David-Alessandro WAREKA

15 Wirtschaft und Tourismus

15.1 Förderrichtlinie für Unternehmen bei erheblicher Beeinträchtigung durch Baustellen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

Bgm Dr. Andreas LINHART

16 Energie und Nachhaltigkeit

16.1 Zweifach-Sporthalle und NMS - Stromkosten- und Energieverrechnungsvereinbarung

Sachverhalt:

Die NMS sowie die Zweifach-Sporthalle beziehen elektrische Energie sowohl aus dem öffentlichen Stromnetz als auch aus der auf den Gebäuden betriebenen Photovoltaikanlage. Ab dem Jahr 2026 wird zusätzlich ein Batteriespeicher betrieben.

Zur transparenten und nachvollziehbaren Verrechnung der Stromkosten und Stromerlöse soll eine Vereinbarung getroffen werden.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der jeweiligen Verbrauchsanteile ist:

- der Jahresgesamstromverbrauch, berechnet aus Netzbezug + PV-Produktion– Netzeinspeisung, sowie
- der mittels Subzähler erfasste Stromverbrauch der Sporthalle. Auf Basis dieser Daten wird jährlich ein Teilungsfaktor ermittelt. Für das Jahr 2025 ergibt sich beispielhaft ein Anteil von rund 70% Sporthalle und 30% NMS.

Aktuell ist der Stromzähler auf die NMS angemeldet. Im Zuge einer Besprechung wurde vereinbart, den Stromzähler auf die Zweifach-Sporthalle umzumelden, da dies die zukünftige Abrechnung bzw. Berechnung wesentlich erleichtern wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Stromkosten- und Energieverrechnungsvereinbarung zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Stromkosten- und Energieverrechnungsvereinbarung (Beilage Nr. 23) zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

GRin DI Christine Hausknotz verlässt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes die Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

16.2 Subvention für die Energiegemeinschaft

Sachverhalt:

Die aktuelle Konstruktion einer Genossenschaft und zwei Vereinen für die auf drei Mittelspannungsstromschienen errichteten Energiegemeinschaften hat sich als unvorteilhaft erwiesen. Obwohl alle drei Gemeinschaften zuletzt gemeinsam mehr als 100 Mitglieder zu verzeichnen hatten (und Brunn diesbezüglich auch ausgezeichnet wurde) ist der Aufwand – insbesondere bei der Genossenschaft wegen Bilanzierung – hoch und schwer aus den Zählpunktgebühr-Jahresbeiträgen zu decken. Aus diesem Grund soll die Genossenschaft liquidiert werden, ein entsprechender Beschluss wurde einstimmig in der letzten Generalversammlung getroffen. Anstelle dessen soll ein neuer Verein diese EEG aufnehmen. Für die Liquidation der Genossenschaft – ähnlich einer GmbH – fallen allerdings zusätzliche Kosten an, die durch eine außerordentliche Subvention der Gemeinde i.H.v. € 2.000 inkl. USt. abgedeckt werden sollen.

Haushaltsüberwachung vom:		
Haushaltsstelle: 1/870000-728000/000		
Voranschlag:	€	5000,00
Bisherige Ausgaben:	€	468,00
Verfügungsrest:	€	4532,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer außerordentlichen Subvention der Brunner EEGs i.H.v. € 2.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer außerordentlichen Subvention der Brunner EEGs i.H.v. € 2.000 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

GRin DI Christine Hausknotz nimmt vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	29	
Nein-Stimmen:	1	GRin Sabine Hiermann
Abwesend	2	GRin DI Christine Hausknotz und GR Benjamin Berger

Sachverhalt:

Brunn betreibt zwei nextbike-Stationen, eine am Bahnhof und die andere am campus21. Beide zusammen verzeichnen ca. 900 Ausleihen pro Jahr. Die Radland NÖ GmbH ist dazu übergegangen, generell nextbike ganzjährig anzubieten (die Station campus21 wird bereits derart betrieben) und ersucht uns, auch die Station am Bahnhof ganzjährig betreiben zu dürfen.

Zu den bisherigen Saisonkosten für 8 Räder von € 2.380,80 inkl. USt. wären zusätzlich € 1.190,40 inkl. USt. erforderlich. Gleichzeitig schlagen wir vor die Anzahl der Räder von 8 Stk. auf 6 Stk. zu reduzieren, sodass sich Gesamtkosten von nur € 2.678,40 inkl. USt. ergeben.

Haushaltsüberwachung vom:		
Haushaltsstelle: 1/520000-726000/000		
Voranschlag:	€	13.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	12.810,74
Verfügungsrest:	€	189,26

Die Bedeckung erfolgt aus den Mehreinnahmen der Kommunalsteuer 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge einem ganzjährigen Betrieb der nextbike-Station am Bahnhof zu Kosten von insgesamt € 2.678,40 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem ganzjährigen Betrieb der nextbike-Station am Bahnhof zu Kosten von insgesamt € 2.678,40 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

GR Benjamin Berger nimmt vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

16.4 Ersatzanschaffung Kehrmaschine - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Bereits seit dem Jahr 2023 wird seitens des Wirtschaftshofes auf den drohenden defekt der Kehrmaschine Bucher CityCat 2020 und eine Neuanschaffung angeregt. In der mittelfristigen Finanzplanung wurde besagte Kehrmaschine zu Beginn für 2025 eingeplant, jedoch aufgrund der budgetären Situation verschoben bzw. gestrichen. Im Frühjahr 2026 kam es erwartungsgemäß zu einem Motorschaden am Gerät welcher einen wirtschaftlichen Totalschaden darstellt.

Aus diesem Grund wurden seitens des Gemeinderates im 1. NTVA 2026 € 190.000,- für eine kurzfristige Ersatzbeschaffung zur Verfügung gestellt. Seitens des Wirtschaftshofes wurden bei den BBG-gelisteten Anbietern Angebote verschiedener (kurzfristig verfügbarer) Maschinen eingeholt, welche wie folgt lauten:

Anbieter	Type	Antrieb	Art	Preis inkl. MwSt.	Lieferzeit
Boschung	Urban-Sweeper S 2.0	Elektr.	neu	€ 243.757,20	Ca. 24 Wo
Boschung	Urban-Sweeper S 2.0	Elektr.	Gebr.	€ 180.000,00	prompt
AEBI Schmidt	Swingo 200+	Diesel	Neu	€ 165.766,19	KW 49
AEBI Schmidt	eSwingo 200+	Elektr.	Neu	€ 295.076,40	?

Alle angegebenen Preise enthalten 20% MwSt.

Aufgrund der vorliegenden Angebote, der zur Verfügung stehenden budgetären Mitteln, der prompten Verfügbarkeit sowie dem Nachhaltigkeitsgedanken, empfiehlt der Wirtschaftshof die Anschaffung der gebrauchten, elektrisch angetriebenen Maschine Urban-Sweeper S 2.0 der Firma Boschung.

Beim gewählten Modell handelt es sich um ein Demogerät (3 Jahre, ca. 600 Betriebsstunden), für das rund 32% Rabatt auf den Listenpreis gewährt wird. Abgesehen vom Dieselmotormodell handelt es sich um die kostengünstigste, elektrisch betriebene Kehrmaschine (Auflademöglichkeit am WiHof gegeben) und wurde auch erfolgreich eine Woche lang getestet.

Haushaltsüberwachung vom: 18.08.2026 - 07:37:50		
Haushaltsstelle: 5/814000-040000/000		
Straßenreinigung - Fahrzeuge		
Voranschlag:	€	190 000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	190 000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Ersatzanschaffung einer Kehrmaschine der Firma Boschung, Demo-Maschine Typ Urban-Sweeper S 2.0, zum Gesamtpreis von € 180.000,00 inkl. MwSt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzanschaffung einer Kehrmaschine der Firma Boschung, Demo-Maschine Typ Urban-Sweeper S 2.0, zum Gesamtpreis von € 180.000 inkl. MwSt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende schließt, nachdem alle Punkte behandelt wurden, die Sitzung um 20:38 Uhr.

Der Schriftführer:

Wolfgang Fessl

SPÖ:

Gf GRin Silvia Weginger

GRÜNE:

GR Laurenz Miksch, B.Sc.

FPÖ:

GRin Mag. Doris Wareka

Der Vorsitzende:

Bgm Dr. Andreas Linhart

ÖVP:

GRin Milica Wieninger

NEOS:

GRin DI Christine Hausknotz

WIR:

(entschuldigt Abwesend)
GR MMst. Mario Rosensteiner